

Fabian Frommelt

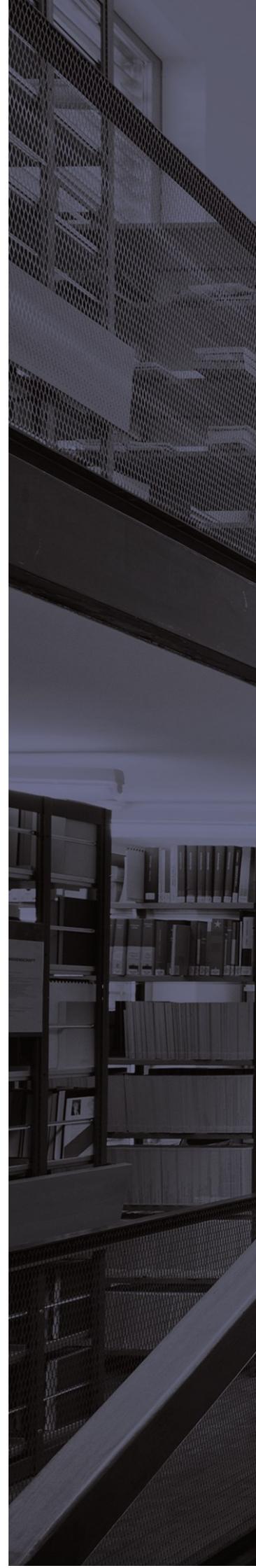
# **DER WIENER KONGRESS (1814–1815)**

als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung  
Liechtensteins

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 58 (2016)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Fabian Frommelt  
Forschungsbeauftragter Fachbereich Geschichte

fabian.frommelt@liechtenstein-institut.li

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 58 (2016)  
Fachbereich Geschichte

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-58>

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut 2016

Liechtenstein-Institut  
Auf dem Kirchhügel  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
F +423 / 373 54 22  
[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

## ABSTRACT

Der Wiener Kongress (1814–1815) gestaltete die europäische Staatenwelt nach Jahren der französischen Hegemonie um, installierte ein neues kollektives Sicherheitssystem und verschaffte Europa eine vierzigjährige Friedensperiode. Deutschland erhielt mit dem Deutschen Bund eine neue staatsrechtliche Form.

Die Aufnahme in den Deutschen Bund sicherte dem Fürstentum Liechtenstein die Souveränität, welche es 1806 durch die Rheinbundmitgliedschaft erlangt hatte. Diese Entwicklung verdankte sich nicht vornehmlich der Politik des Fürsten. Vielmehr profitierten Fürst und Land von der Politik anderer Akteure, namentlich Napoleons und Metternichs, der Mächte Österreich, Preussen und Russland, auch Bayerns und der minder-mächtigen deutschen Staaten.

Rheinbund und Wiener Kongress stehen am Beginn einer liechtensteinischen Aussenpolitik, die sich bis in die 1820er-Jahre auf einen aktiven, dann bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866 auf einen passiven Multilateralismus stützte. Die frühe, aktive multilaterale Phase weist Parallelen zur jüngeren Aussenpolitik seit den 1960er-Jahren auf. Dazwischen lag eine lange, bis 1919 auf Österreich, dann auf die Schweiz ausgerichtete bilaterale Phase, in welcher die liechtensteinische Souveränität zusehends zu erodieren drohte.

Der Wiener Kongress gilt gemeinhin als Hindernis für das Entstehen von Nationalstaaten. Paradoxerweise drängte die vom Kongress ermöglichte eigenstaatliche Entwicklung das kleine Liechtenstein in einen Nationsbildungsprozess. Dies zeichnete sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts ab, wohl nicht zufällig zu einer Zeit, in der die Bevölkerung auch vermehrt eine Demokratisierung einforderte. Beide Prozesse führten zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 und verstärkten sich im 20. Jahrhundert.

*Schlagwörter: Wiener Kongress, Rheinbund, Deutscher Bund, Liechtenstein, Souveränität, Staatsbildung, Kleinstaat, Aussenpolitik, Multilateralismus, Nationalisierung, Demokratisierung, Identität*

After the years of French hegemony, the Congress of Vienna (1814–1815) reshaped Europe's political landscape, implemented a new collective security system and led into a forty-year period of peace. By founding the German Confederation the Congress gave Germany a new constitutional form.

The Principality of Liechtenstein's sovereignty, gained in 1806 by membership in the Confederation of the Rhine, was maintained by the admission to the German Confederation. Yet, this development was not primarily an achievement of the prince. Rather, the prince and the country strongly profited from the policy of other players, particularly from Napoleon and Metternich, from the powers Austria, Prussia and Russia, from Bavaria and the minor German states.

The Confederation of the Rhine and the Congress of Vienna mark the beginnings of Liechtenstein's foreign policy, which until the 1820s based on an active multilateralism. Later on followed a more passive multilateralism until the end of the German Confederation in 1866. The active multilateral period is strongly reminiscent of the newer foreign policy since the 1960s. The long time between the two multilateral periods was strictly bilateral in character, and sovereignty was likely to erode by relying on the bilateral partners Austria until 1919 and Switzerland since.

The Congress of Vienna is commonly regarded as an obstacle to the formation of the nation-state. Paradoxically, the sovereign development allowed by the Congress pushed Liechtenstein as the smallest remaining German state into a process of nation-building. This became apparent in the middle of the 19<sup>th</sup> century when the people, probably not incidentally, also called for democratisation. Both processes led to the Constitution of 1862 and were strengthened in the 20<sup>th</sup> century.

*Keywords: Congress of Vienna, Confederation of the Rhine, German Confederation, Liechtenstein, sovereignty, state-building, small state, foreign policy, multilateralism, nation-building, democratisation, identity*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG .....	5
2. NEUORDNUNG EUROPAS: DER WIENER KONGRESS (1814–1815).....	6
3. SOUVERÄNITÄT ALS GESCHENK: LIECHTENSTEIN IM RHEINBUND UND IN DEN ANTI- NAPOLEONISCHEN KRIEGEN VON 1813/1814.....	14
4. VON DER „PRECAIREN“ ZUR ABGESICHERTEN SOUVERÄNITÄT: LIECHTENSTEIN AUF DEM WIENER KONGRESS .....	18
4.1 Diplomatische Vertretung .....	18
4.2 Napoleons Rückkehr: Teilnahme am neuen Krieg.....	20
4.3 Die mindermächtigen Staaten, Liechtenstein und die deutsche Frage.....	21
5. AUSSENPOLITISCHE EINBETTUNG UND INNERE NACHWIRKUNGEN .....	26
5.1 Souveränitätspolitik seit dem Wiener Kongress .....	26
5.2 Die innere Perspektive: Von der Fürstensouveränität zum Nationalbewusstsein .....	32
QUELLEN UND LITERATUR.....	38
ABBILDUNGSNACHWEIS.....	43

## 1. EINLEITUNG

2014/2015 jährte sich der Wiener Kongress zum zweihundertsten Mal.<sup>1</sup> Der am Ende der napoleonischen Ära stehende Kongress gestaltete die europäische Landkarte um, gab Deutschland eine neue staatsrechtliche Form, installierte ein neues kollektives Sicherheitssystem und läutete nach über zwanzig Jahren Krieg eine rund vierzigjährige, wenn auch repressive Friedensperiode ein. Europaweit wurde an dieses Ereignis erinnert.

Heftige Diskussionen löste das Kongressgedenkjahr in unserem Nachbarland Schweiz aus, in Kombination mit dem 500. Jahrestag der Schlacht von Marignano (1515). In einer intensiven, öffentlichen Geschichtsdebatte wurde um den Stellenwert dieser Vorgänge in der Schweizer Geschichte gestritten, insbesondere um deren Bedeutung für die Entstehung und die Beschaffenheit der Neutralität. Eine Debatte, in der es auch um die Konstruktion von Geschichtsbildern und deren Verwendung für aktuelle politische Zwecke ging.<sup>2</sup>

In Liechtenstein hingegen blieb es um dieses Jubiläum recht still. Dies, obwohl der Wiener Kongress für die Geschichte der liechtensteinischen Souveränität und Staatlichkeit von zentraler Bedeutung war. Einzig die Sonderausstellung „Die Ära Napoleons im Spiegel seiner Medaillen“ im Liechtensteinischen Landesmuseum thematisierte unter anderem auch den Wiener Kongress.<sup>3</sup>

Indes bestehen auch in Liechtenstein mit Blick auf die Erlangung und Absicherung der Souveränität in den Jahren 1806 bis 1815 wirkmächtige Geschichtsbilder: Jenes des vorausblickenden, klug taktierenden Fürsten Johann I. von Liechtenstein etwa, der durch sein geschicktes Handeln die Souveränität des Landes praktisch im Alleingang gesichert habe.<sup>4</sup> Eine zweite Vorstellung besagt, dass „der eigentliche Beginn der Souveränität“ nicht mit Napoleons Rheinbund 1806, sondern erst mit dem Wiener Kongress und der Deutschen Bundesakte 1815 anzusetzen sei.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Beim vorliegenden Text handelt es sich um eine leicht überarbeitete Fassung eines am 10. Juni 2015 aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums des Wiener Kongresses im Liechtensteinischen Landesmuseum in Vaduz gehaltenen Vortrags. Ergänzt wurde Abschnitt 5, welcher sich seinerseits auf einen am 21. September 2014 an der Konferenz „The Congress of Vienna and its Global Dimension: International Bicentenary Conference“ in Wien unter dem Titel „Small State, Big Conference: Liechtenstein’s Sovereignty and the Congress of Vienna“ gehaltenen Vortrag stützt.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Thomas MAISSEN: Schweizer Heldengeschichten – und was dahintersteckt, Baden 2015, S. 104–115, 124–131; Brigitte STUDER: Was ist Schweizer Geschichte?, Gastkommentar Neue Zürcher Zeitung, 23.4.2015 (<http://www.nzz.ch/meinung/debatte/was-ist-schweizer-geschichte-1.18527729>); Marco JORIO: Wiener Kongress: Als die Schweiz umgebaut wurde, Gastkommentar Neue Zürcher Zeitung, 12.8.2015 (<http://www.nzz.ch/meinung/debatte/legenden-um-den-wiener-kongress-1.18593932>).

<sup>3</sup> Vgl. Rainer VOLLKOMMER (Hrsg.): Die Ära Napoleons im Spiegel seiner Medaillen, Ausstellungskatalog Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz 2015.

<sup>4</sup> Vgl. zuletzt Rainer VOLLKOMMER, in: VOLLKOMMER: Die Ära Napoleons, 2015, S. 4 f. („Liechtenstein wurde durch Napoleon im Jahre 1806 souverän und erhielt die Bestätigung dieser Souveränität 1814/1815 – nach dem Fall von Napoleon – dank geschickten Handelns von Fürst Johann I. von und zu Liechtenstein“), S. 11 (Johann I. war „nicht nur ein grossartiger Feldherr, sondern offensichtlich auch ein hervorragender Staatsmann mit enormem Weitblick“) und S. 15 („Ohne dieses kluge Taktieren von Fürst Johann I. von und zu Liechtenstein wäre das Fürstentum spätestens 1814/1815 wie viele andere Kleinstaaten in einem anderen Land aufgegangen und würde heute nicht mehr als souveränes Land existieren“).

<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um die Geschichtsauffassung des Fürstenhauses Liechtenstein gemäss Brigitte MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischen Reich und Deutschem Bund, in: Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, hrsg. von Arthur BRUNHART, Band 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42, hier S. 16; Mazohl-Wallnig stützt sich auf ein ebd., S. 33–39 wiedergegebenes Interview mit Fürst Hans-Adam II. (hier S. 34 f.).

Diese Geschichtsbilder bleiben nicht ohne Auswirkungen auf das liechtensteinische Selbstverständnis und sind auch politisch verwendbar. Sie werden aber kaum diskutiert, obwohl bedeutende weisse Flecken im Wissen nicht nur um die Entstehung der Souveränität 1806, sondern auch um die Politik Fürst Johanns I. auf dem Wiener Kongress 1815 bestehen.

Der Anspruch dieses Arbeitspapiers ist es nicht, diese Geschichtsbilder zu korrigieren oder die erwähnten Wissenslücken zu schliessen. Dies war im Rahmen der zugrunde liegenden Vorträge nicht zu leisten. Allein darum geht es hier, auf der Basis der bestehenden Literatur an den Wiener Kongress und dessen Bedeutung für Liechtenstein zu erinnern – und, vielleicht, hier oder da einen Anstoss zum Überdenken und Überprüfen unserer Geschichtsbilder zu geben.

Der liechtensteinischen Politik auf dem Wiener Kongress ist Abschnitt 4 gewidmet. Vorangestellt sind eine allgemeine Einführung in das Kongressgeschehen (Abschnitt 2) sowie ein Überblick über die Entwicklung der liechtensteinischen Souveränität vom Rheinbund 1806 über die anti-napoleonischen Kriege von 1813/1814 bis zum Beginn des Kongresses im Herbst 1815 (Abschnitt 3). Der abschliessende Abschnitt 5 ordnet den Kongress in einer langfristigen Perspektive in die Entwicklung der liechtensteinischen Aussen- respektive Souveränitätspolitik und der inneren Verhältnisse ein.

## 2. NEUORDNUNG EUROPAS: DER WIENER KONGRESS (1814–1815)

Münzen und Medaillen wurden nicht nur von Napoleon als Propagandamittel benutzt.<sup>6</sup> Auch die europäischen Monarchen, die sich im Herbst 1814 zum Wiener Kongress versammelten, wussten sich dieses Mediums zu bedienen. Davon zeugt die „SIEGS UND FRIEDENS MÜNZE ZUM WIENER CONGRESS OCTOBER 1814“ (Abb. 1).



Abb. 1  
„SIEGS UND FRIEDENS  
MÜNZE ZUM WIENER  
CONGRESS OCTOBER  
1814“

Die Münze kündete vom Sieg der Alliierten über Napoleon und von der vom Wiener Kongress erwarteten Friedensordnung. Die Vorderseite zeigt den von Napoleon errichteten *Arc du Triomphe du Carrousel* in der französischen Hauptstadt Paris, welche Ende März 1814 von den alliierten Truppen eingenommen wurde. Nun verbreitete das Bild des Monuments den Triumph der Alliierten über seinen Erbauer. Nach den diversen Niederlagen, die die Koalition während zwan-

<sup>6</sup> Vgl. VOLLKOMMER: Die Ära Napoleons, 2015.

zig Jahren gegen Frankreich erlitten hatte, musste es eine besondere Genugtuung sein, in der Umschrift die Siege während der sogenannten Befreiungskriege 1813/1814 anzuführen. Auf der Rückseite finden sich die siegreichen Monarchen und Feldherren, ganz oben der österreichische Kaiser Franz I., der russische Zar Alexander I. und der preussische König Friedrich Wilhelm III.

1789 hatte die Französische Revolution die feudale Gesellschaftsordnung in Frankreich gestürzt, gipfelnd in der Ausrufung der Republik 1792 und der Hinrichtung König Ludwigs XVI. 1793.<sup>7</sup> In der Folge kämpften die alliierten europäischen Monarchien von 1792 bis 1809 in fünf Koalitionskriegen gegen das (zunächst) republikanische Frankreich, welches seine revolutionären Werte nach aussen tragen wollte. Frankreich wurde allerdings 1804 zum Kaiserreich, als Napoleon Bonaparte, der 1799 die Macht an sich gerissen hatte, sich selbst zum Kaiser der Franzosen krönte. Während Jahren eilte Frankreich unter Napoleon von Sieg zu Sieg, expandierte stark und errichtete eine Hegemonie über weite Teile Europas (vgl. Abb. 5a).

Nach dem Sieg im 3. Koalitionskrieg 1805 gründete Napoleon im Juli 1806 den Rheinbund, eine unter seinem Protektorat stehende Konföderation zunächst vor allem süd- und westdeutscher Fürsten.<sup>8</sup> Die Rheinbundfürsten verpflichteten sich zum Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, was diesem den Todesstoss versetzte: Schon Anfang August 1806 legte der letzte römisch-deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder, womit das Reich nach rund 1000 Jahren sein Ende fand.

Abb. 2  
Der Rheinbund 1806–1813



<sup>7</sup> Vgl. dazu etwa Ernst SCHULIN: Die Französische Revolution, München 2013.

<sup>8</sup> Vgl. Reinhard MÜßGNUMG: Der Rheinbund, in: Der Staat, Band 46, Berlin 2007, S. 249–267; Hartwig BRANDT/ Ewald GROTHE (Hrsg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt a.M. 2007.

Nach Napoleons misslungenem Russlandfeldzug 1812 wendete sich das Blatt in den sogenannten Befreiungskriegen (1813–1815):<sup>9</sup> Im Oktober 1813 erlitt Frankreich in der Völkerschlacht bei Leipzig die vorentscheidende Niederlage gegen die österreichisch-preussisch-russische Koalition. Eine Reihe weiterer Schlachten in Frankreich führte am 6. April 1814 zum Sturz Napoleons. Der am 30. Mai geschlossene Erste Pariser Friede sah einen „allgemeinen Kongress“ (*congrès général*) in Wien vor: Dort sollten die im Friedensvertrag offen gebliebenen Fragen geregelt werden, besonders die territoriale und verfassungsmässige Neuordnung Europas und die Etablierung eines neuen Sicherheitssystems.<sup>10</sup> Dieser Wiener Kongress dauerte von September 1814 bis Juni 1815.



Abb. 3

### Karikatur auf den Wiener Kongress (1814/1815)

Napoleon beobachtet von der Insel Elba aus den Länderschacher in Wien. Am Tisch: Zar Alexander I., Kaiser Franz I., König Friedrich Wilhelm III.

Der auf die Insel Elba verbannte Napoleon aber hatte seine Aspirationen nicht aufgegeben. Er bemerkte die Spannungen auf dem Kongress in Wien und kehrte Anfang März 1815 nach Frankreich zurück, wo er nochmals für hundert Tage die Macht übernahm. Nach einem erneuten Krieg und der endgültigen Niederlage in der Schlacht von Waterloo am 18. Juni 1815 wurde Napoleon erneut verbannt – nun etwas weiter weg auf die Insel St. Helena im Südatlantik, wo er 1821 starb. Einen Tag nach Waterloo endete am 19. Juni 1815 der Wiener Kongress. Das Kongressgeschehen wird im Folgenden etwas näher betrachtet.<sup>11</sup>

Ab September 1814 trafen die Monarchen und Diplomaten in Wien ein. Noch im September und im Oktober kam es zu ersten Gesprächen und Konferenzen, auch wenn die formlose Eröffnung des Kongresses erst am 3. November erfolgte. Die Monarchen verhandelten indes nicht – wie in

<sup>9</sup> Zur Kritik am Begriff vgl. Ute PLANERT: Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung, 1792–1841, Paderborn 2007.

<sup>10</sup> Vgl. Heinz DUCHHARDT: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15, München 2013, S. 21; Reinhard STAUBER: Der Wiener Kongress, Wien, Köln, Weimar 2014, S. 34–46, hier S. 41.

<sup>11</sup> Aus der umfangreichen Literatur zum Wiener Kongress vgl. unter anderem Elisabeth FEHRENBACH: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, München <sup>2</sup>1986; Dieter LANGEWIESCHE: Europa zwischen Restauration und Revolution 1815–1849, München <sup>3</sup>1993; Adam ZAMOYSKI: Rites of Peace. The Fall of Napoleon and the Congress of Vienna, New York 2007; DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013; STAUBER: Wiener Kongress, 2014; Eberhard STRAUB: Der Wiener Kongress. Das große Fest und die Neuordnung Europas, Stuttgart 2014; Anita EHRLICH/Christa BAUER: Der Wiener Kongress. Diplomaten, Intrigen und Skandale, 2014.

Abb. 3 suggeriert – direkt miteinander, sondern über ihre leitenden Minister und bevollmächtigten Gesandten. Auch zu einer Vollversammlung der akkreditierten Bevollmächtigten kam es nie: Man tagte nicht im Plenum, sondern in verschiedenen Komitees, von denen das sogenannte Viererkomitee mit den Siegermächten Österreich, Preussen, Russland und Grossbritannien die zentrale Rolle spielte. Auch der Kriegsverlierer Frankreich war gleichberechtigt zugelassen, womit das Vierer- zum Fünferkomitee wurde. Dieses erweiterte sich zeitweilig zum Achterkomitee, dem zusätzlich die übrigen Signatarstaaten des Pariser Friedens angehörten: Schweden, Portugal und Spanien. Das Fünfer- respektive Achterkomitee war das Machtzentrum des Kongresses.<sup>12</sup> Dessen Vorsitzender und „Präsident“ des Kongresses, der österreichische Aussenminister Fürst Klemens von Metternich (1773–1859), hatte bestimmenden Einfluss auf den Kongressverlauf und gilt als „Garant des Erfolgs“.<sup>13</sup> An seinem Dienstsitz, der österreichischen Staatskanzlei am Ballhausplatz, liefen alle Fäden zusammen.

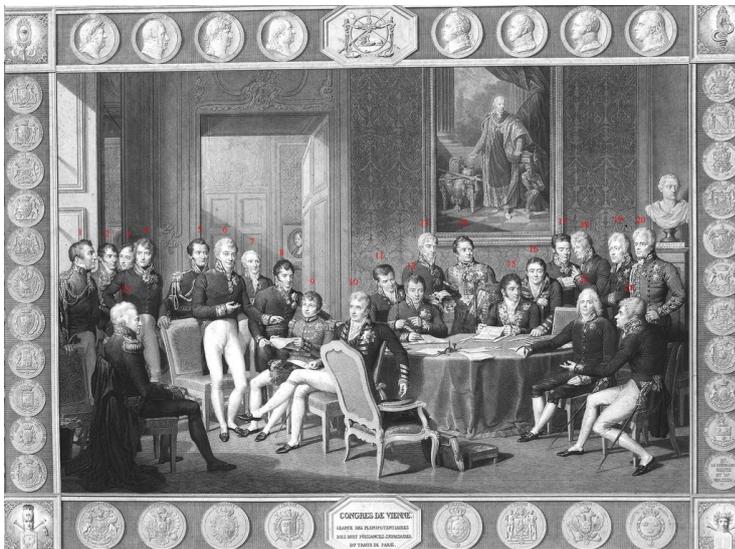


Abb. 4

**Die Bevollmächtigten der Signatarstaaten des Pariser Friedens (Achterkomitee)**

Nr. 6: Klemens von Metternich

Kupferstich von Jean Godefroy nach einem Gemälde von Jean-Baptiste Isabey (1819)

Daneben gab es dreizehn weitere, ebenfalls von den Grossmächten dominierte Ausschüsse und Komitees, die ihre Entscheidungen dem Fünfer- oder Achterkomitee vorzulegen hatten. In diesen dreizehn Sachausschüssen wurde über unterschiedlichste Fragen verhandelt. Für Liechtenstein besonders wichtig war das Deutsche Komitee, das sich mit der staatlichen Neuordnung Deutschlands nach dem Ende des Alten Reichs 1806 befasste; ihm gehörten zunächst nur Österreich, Preussen, Hannover (England), Bayern und Württemberg an. Ausserdem gab es gesonderte Komitees und Kommissionen für die Schweizerische Eidgenossenschaft, für die Niederlande oder für die Angliederung der Republik Genua an das Königreich Sardinien-Piemont, für die Regelung des diplomatischen Ranges, für die Vereinbarung der freien Schifffahrt auf den Flüssen und für das Verbot des transatlantischen Sklavenhandels (Abolitionskommission). Die Statistische Kommission erhob im Hinblick auf die anstehenden Territorialverhandlungen die Flächen und Einwohnerzahlen der betroffenen Gebiete. Die Vielfalt der auf dem Kongress behandelten Themen war gross.

<sup>12</sup> Zur Arbeitsweise des Kongresses und zu den Komitees vgl. DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 70–80 und STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 60–78.

<sup>13</sup> Vgl. zu ihm DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 40–42 (Zitat von S. 41); Wolfram SIEMANN: Metternich. Strategie und Visionär. Eine Biografie, München 2016, hier S. 487–543, besonders S. 499–502 (Zitat von S. 500).

Die wichtigsten Fragen wie die territoriale Neuordnung Europas und die Errichtung eines europäischen Sicherheitssystems aber wurden von den Grossmächten unter sich behandelt. Dabei liessen sie sich von zwei zentralen Grundsätzen leiten: Zum einen vom Prinzip der „Restauration“, worunter nicht die Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen zu verstehen ist, sondern die „Wiederherstellung einer stabilen monarchischen Herrschaft unter veränderten Bedingungen“ (Andreas Fahrmeir) – besonders unter der Bindung des Monarchen an eine Verfassung (Frühkonstitutionalismus).<sup>14</sup> Das andere leitende Prinzip war die dynastische Legitimität, also die Wiedereinsetzung der mancherorts vertriebenen legitimen Dynastien (etwa der Bourbonen in Frankreich und Spanien oder der Welfen in Hannover).<sup>15</sup>

1812, auf dem Höhepunkt der Macht Napoleons, hatte Frankreich sein Staatsgebiet im Osten bis an den Rhein und im Norden unter Einverleibung der Niederlande bis nach Dänemark ausgeweitet. Im Süden waren unter anderem Savoyen und Katalonien französisch geworden. Grosse Teile Deutschlands (Rheinbund), die Schweiz, Italien, Spanien und das Grossherzogtum Warschau band Napoleon als Satellitenstaaten an sich (vgl. Abb. 5a). Gehalten hatten sich das arg verkleinerte Königreich Preussen, Russland sowie Österreich, welches jedoch 1805 Tirol und Vorarlberg an Bayern verloren hatte.



Abb. 5a

**Europa 1812**

Schraffiert: von Frankreich abhängige Staaten



Abb. 5b

**Europa nach dem Wiener Kongress (1815)**

Rote Linie: Deutscher Bund

Abb. 5b zeigt das Ergebnis der territorialen Umgestaltung Europas durch den Kongress: Von einigem Weitblick war, dass der Kriegsverlierer Frankreich bereits im Pariser Frieden (Mai 1814) zwar auf Vorkriegsgrösse reduziert, aber nicht zerstückelt wurde: Einem französischen Revisionismus wurde dadurch vorgebeugt. Das wesentlich vergrösserte Preussen bekam unter anderem Gebiete im Rheinland. Österreich erlangte neben Tirol und Vorarlberg auch die Lombardei, Venetien und Dalmatien, nicht aber die vormaligen Österreichischen Niederlande, die zusammen mit der früheren Republik der Vereinigten Niederlande das neue selbständige Königreich der Vereinigten Niederlande bildeten. Die Schweiz erhielt ihre heutigen Grenzen durch die

<sup>14</sup> Vgl. STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 11–14; das Zitat Andreas Fahrmeirs von ebd., S. 12.

<sup>15</sup> Vgl. STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 14 f.

Erwerbung Genfs und des Fürstbistums Basels sowie durch die Aufnahme des zuvor preussischen Neuenburg und des 1810 von Frankreich annektierten Wallis als gleichberechtigte Kantone. Ihre „immerwährende Neutralität“ wurde am 20. November 1815 völkerrechtlich anerkannt. Deutschland schliesslich wurde nicht mehr als Reich, sondern im Deutschen Bund als Konföderation organisiert (darauf wird in Abschnitt 4.3 zurückgekommen).

Eine besondere Bedeutung hatte die polnisch-sächsische Frage, weil der Kongress daran beinahe gescheitert wäre:<sup>16</sup> Sachsen – dessen König als Rheinbundmitglied nicht nur Verbündeter Napoleons gewesen war, sondern 1807 auch das Grossherzogtum Warschau erhalten hatte – wurde von Preussen für sich gefordert, Polen von Russland: Gegen beide Forderungen stellten sich Grossbritannien, Österreich und Frankreich. So standen sich die fünf Grossmächte erneut gegenüber, wenn auch in neuer Konstellation. Im Januar 1815 drohte der Krieg. Schliesslich wurde eine Lösung gefunden: Das Königreich Sachsen wurde zugunsten Preussens verkleinert, blieb aber erhalten. Polen jedoch wurde erneut aufgeteilt: Posen und Krakau kamen an Preussen, der zum Königreich erhobene Rest („Kongresspolen“) fiel faktisch an Russland: der russische Zar war in Personalunion polnischer König.

Insgesamt wurde das Ziel verfolgt, eine „dauerhafte und belastbare Friedensordnung“ zu schaffen<sup>17</sup> und neue Hegemonialversuche auszuschliessen.<sup>18</sup> Kern des neuen, kollektiven Sicherheitssystems war die sogenannte Pentarchie: Die „Herrschaft der fünf Grossmächte“ England, Preussen, Russland, Österreich und Frankreich.<sup>19</sup> Zwischen diesen Mächten sollte ein Gleichgewicht herrschen, welches ein zukünftiges Hegemonialstreben verhinderte. Von Bedeutung war, dass Frankreich rehabilitiert und als gleichberechtigter Partner in dieses System eingebunden wurde. Der Unterschied zur alten „Balance of Power“ lag darin, dass diese auf Wettbewerb und Verdrängung ausgelegt gewesen war, das neue „Mächtegleichgewicht im europäischen Konzert“ aber auf der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsansprüchen beruhte.<sup>20</sup>

Zum Sicherheitssystem gehörte die Abhaltung internationaler Folgekonferenzen als einer allerdings „schwach institutionalisierten Form lockerer Mächtekooperation“ (Wolfram Pyta).<sup>21</sup> Derartige, der diplomatischen Lösung konkreter Konflikte dienende Konferenzen fanden etwa 1818 in Aachen, 1820 in Troppau, 1821 in Laibach und 1822 in Verona statt, zudem gab es internationale Botschafterkonferenzen in Frankfurt, Paris und London.

Zusätzlich verankert wurde das kollektive Sicherheitssystem in der nach dem Ende des Kongresses im September 1815 von Russland, Österreich und Preussen geschlossenen Heiligen Allianz, welcher nach und nach fast alle europäischen Souveräne beitraten: Ziel der Allianz war, auf der Basis der christlichen Religion für die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung zu sor-

---

<sup>16</sup> Vgl. STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 78–102.

<sup>17</sup> DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 22.

<sup>18</sup> STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 13.

<sup>19</sup> Vgl. STRAUB: Wiener Kongress, 2014, S. 134. Darin ausführlich zum Sicherheitssystem des Wiener Kongresses. Zum „Wiener System“ vgl. auch DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 26–33; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 245–248.

<sup>20</sup> STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 245 f.

<sup>21</sup> Zitiert in DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 30.

gen.<sup>22</sup> Konkret erwies sich sie sich als Interventionsinstrument zur Stützung der 1815 etablierten Staaten- und Verfassungsordnung.

Denn zum neuen Sicherheitssystem gehörte als weiteres Element das Recht der Grossmächte auf bewaffnete Intervention in Drittstaaten – zumal bei inneren Unruhen mit dem Potenzial, den zwischenstaatlichen Frieden zu gefährden. Daran zeigt sich der repressive Charakter des Wiener Systems: Ruhe und Ordnung wurden notfalls mit Gewalt erzwungen. Das System gefährdende nationale und liberale Bewegungen wurden mit Gewalt unterdrückt.<sup>23</sup>

Reinhard Stauber wertet die „Wiener Ordnung“ als „grundlegenden Paradigmenwechsel [...] der internationalen Politik von rein konkurrenz- zu konsensorientierten Schemata“.<sup>24</sup> Und Wolfram Pyta erkannte eine „Verlagerung von der Konfrontation hin zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit“, wobei „die Kooperation zwischen den Großmächten die Austragung von Mächterivalitäten als leitendes Prinzip ersetzte“.<sup>25</sup> Das war eine politische und mentale Innovation von kaum zu überschätzender Bedeutung, deren Umsetzung bis heute in Arbeit ist. Im Grunde verfolgten der Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg und die Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg ähnliche Ziele, und besonders im Hinblick auf die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wird gerne auf den Wiener Kongress und die Heilige Allianz verwiesen.<sup>26</sup>

Der Wiener Kongress war auch ein gesellschaftliches Ereignis. Die Zahl der in diesen Monaten in Wien anwesenden Gäste wird auf bis zu 30'000 geschätzt: Rund zwanzig Staatsoberhäupter und Hunderte von Diplomaten, alle mit Mitarbeitern und Dienerschaft, viele mit Familie. Unter Einrechnung von Künstlern und Predigern, Wissenschaftlern und Geschäftemachern, Taschendieben und Prostituierten, die auf Publikum und gute Geschäfte in der Kongressstadt hofften, wird die Zahl von 100'000 Menschen genannt.<sup>27</sup>

Zur Unterhaltung der hohen Gäste organisierte der Wiener Hof als Gastgeber eine dichte Folge gesellschaftlicher Anlässe: Maskenbälle und Volksfeste, Wagenfahrten und Schlittenpartien, Militärparaden und Jagdgesellschaften, Exkursionen und Ausflüge. Dazu kamen von Privatpersonen organisierte Feste, die Salons der Damen, Theater- und Konzertaufführungen usw.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 31 f.

<sup>23</sup> STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 17 f.

<sup>24</sup> STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 7.

<sup>25</sup> Zitiert in DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 32.

<sup>26</sup> Vgl. Wilfried von BREDOW: Der KSZE-Prozess. Von der Zähmung zur Auflösung des Ost-West-Konflikts, Darmstadt 1992, S. 23 f.; Sigrid PÖLLINGER: Der KSZE-/OSZE-Prozess. Ein Abschnitt europäischer Friedensgeschichte, Wien 1998, S. 17 f.

<sup>27</sup> EHRLICH/BAUER: Wiener Kongress, 2014, S. 88, 125 f.; DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 65.

<sup>28</sup> Dazu ausführlich EHRLICH/BAUER: Wiener Kongress, 2014, S. 60–64, 134–182.



Abb. 6

**Der Kongress tanzt**, zeitgenössische Karikatur, 1815

In der Mitte tanzen die Monarchen Österreichs, Preussens und Russlands den Gleichgewichtstanz. Der König von Sachsen hält ängstlich seine Krone fest, während die Republik Genua wütend hüpfet. Der Franzose Talleyrand (ganz links) beobachtet die Szene zufrieden, der Brite Castlereagh (zweiter von links) tanzt skeptisch mit.

Karl Joseph de Ligne (1735–1814) kritisierte die Schwerfälligkeit der Verhandlungen am Kongress mit dem bekannten Wort „Le Congrès danse et ne marche pas.“ („Der Kongress tanzt, aber schreitet nicht voran.“).<sup>29</sup> Das ist zwar eingängig, aber die Kritik trifft nicht ganz: Am Kongress wurde durchaus gearbeitet, und die diversen Festlichkeiten hatten, so die Einschätzung von Heinz Duchhardt, eine „eminente wichtige politische Rolle und Funktion“.<sup>30</sup> Sie eigneten sich besonders für informelle politische Gespräche, denen grosse Bedeutung zukam, gerade wenn die offiziellen Verhandlungen stockten. Ein anderes Bonmot sagt deshalb: „Auf einem Balle wurden Königreiche vergrößert oder zerstückelt.“<sup>31</sup>

Das Fürstentum Liechtenstein wurde auf dem Kongress weder vergrößert noch zerstückelt, sondern blieb – und das ist erstaunlich – schlicht erhalten. Wie es dazu kommen konnte, wird nur verständlich, wenn zunächst ein Blick auf die Vorgeschichte geworfen wird.

<sup>29</sup> Zitiert u.a. in DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 63.

<sup>30</sup> DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 69.

<sup>31</sup> Auguste Comte de La Garde, zitiert in DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 69.

### 3. SOUVERÄNITÄT ALS GESCHENK: LIECHTENSTEIN IM RHEINBUND UND IN DEN ANTI-NAPOLEONISCHEN KRIEGEN VON 1813/1814

Ab ihrem Entstehen im Spätmittelalter bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 waren die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg Teile des Reichs gewesen, ab 1719 als Fürstentum Liechtenstein. Dessen jeweilige Besitzer verfügten über die landesherrlichen Rechte – Gericht, Steuer, Regalien –, waren aber nicht souverän: Als Stand des Reichs waren sie dem Kaiser als ihrem Lehnsherrn und obersten Richter untergeordnet, als Stand des Schwäbischen Kreises waren sie in die Kreisinstitutionen eingebunden. Kaiser und Kreis schuldeten sie Militärdienst und Steuer.

Die machtlosen und finanzschwachen kleinen Reichsstände waren stets bedroht, von ihren größeren Nachbarn übernommen zu werden. Eine besonders starke Mediatisierungswelle schwappete zu Beginn des 19. Jahrhunderts über Deutschland: Durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803, bei der Bildung des Rheinbunds 1806 und auf dem Wiener Kongress 1815 verloren Dutzende ehemalige Reichsstände ihre Selbständigkeit. Nicht so Liechtenstein.

Dessen Landesherr, der österreichische General Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836),<sup>32</sup> war nach der österreichischen Niederlage bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 als ranghöchster österreichischer Abgesandter an den Friedensverhandlungen in Brünn und Pressburg beteiligt und hatte massgeblichen Anteil am Zustandekommen des Pressburger Friedens vom 26. Dezember 1805. Dabei gewann er offenbar Napoleons Respekt und Sympathie, was als Ursache dafür gilt, dass sein Fürstentum ein gutes halbes Jahr später, im Juli 1806, von Napoleon in den von ihm geschaffenen Rheinbund aufgenommen wurde. Dessen Bundesakte sicherte allen beteiligten Fürsten in Artikel 4 die „volle Souveränität“ zu.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. zu ihm Georg SCHMIDT: Fürst Johann I. (1760–1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Volker PRESS und Dietmar WILLOWEIT, Vaduz, München, Wien 1987, S. 383–418; Herbert HAUPT: „Liechtenstein, Johann I. Josef von“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Zürich 2013, Band 1, S. 540 f. (mit weiterer Literatur). Zur Geschichte der fürstlichen Familie vgl. unter anderem Volker PRESS: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Volker PRESS und Dietmar WILLOWEIT, Vaduz, München, Wien 1987, S. 15–85.

<sup>33</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden Georg MALIN: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 53, Vaduz 1953, S. 5–178, hier S. 51–55; Volker PRESS: Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund, in: Liechtenstein in Europa, Vaduz 1984, S. 45–106; SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 387–407; MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999.



Abb. 7

**Nach der Schlacht bei Austerlitz,  
Dezember 1805**

Treffen Napoleons und Kaiser Franz II./I.  
in Gegenwart Fürst Johann I. von Liechtenstein

Gemälde von Antoine-Jean Gros

Anstatt mediatisiert zu werden – Bayern hätte neben Tirol und Vorarlberg sehr gerne auch Liechtenstein annektiert – hatte Fürst Johann I. damit die Souveränität aus den Händen des französischen Kaisers erlangt. So vorteilhaft diese Entwicklung für den Fürsten war, sie brachte ihn als österreichischen General auch in eine schwierige Situation, unabhängig davon, ob Napoleon aus persönlichen oder aus politischen Gründen gehandelt hatte: Denn der Hintergrund der Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund ist bis heute nicht geklärt. Volker Press vermutete, dass Napoleon Druck auf Johann I. als einen der führenden österreichischen Offiziere und Politiker ausüben oder ihn als Verbindungsmann zum Wiener Hof nutzen wollte oder dass er in Liechtenstein ein wie auch immer kleines Gegengewicht zu Bayern sah.<sup>34</sup>

Johann I. manövrierte geschickt durch die delikate Konstellation. Er vermied es, am Gründungsakt des Rheinbunds in Paris vertreten zu sein und ratifizierte weder die Rheinbundakte noch die Erklärung der Rheinbundfürsten vom 1. August 1806 über ihren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich. Dennoch akzeptierte er Napoleons Gunsterweis: In Übereinstimmung mit Artikel 7 der Bundesakte, welcher es den Rheinbundfürsten verbot, Kriegsdienst für eine nicht verbündete Macht zu leisten, übertrug er die Regierung über das Fürstentum Liechtenstein formell an seinen dreijährigen Sohn Karl, führte als dessen Vormund jedoch weiterhin die Regierungsgeschäfte und behielt zugleich seine Stellung als österreichischer General. Diese in Artikel 7 ausdrücklich erlaubte und vorgesehene Lösung passte so perfekt zur Situation Johanns I., dass ein blosser Zufall unwahrscheinlich scheint. Es kann aber nicht bewiesen werden, dass der Fürst vorab von seiner Aufnahme in den Rheinbund Kenntnis hatte oder dass er gar an der Ausarbeitung von Artikel 7 beteiligt war.<sup>35</sup> Da die Rheinbundmitgliedschaft zum Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich verpflichtete, wäre ein solcher bewusster Schritt des Fürsten ein unglaublicher Affront gegen seinen Herrn, den römisch-deutschen Kaiser Franz II., gewesen, wenn nicht gar Hochverrat.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 56 f. Vgl. dazu SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 389, 398–400: Napoleon nutzte auch andere Kleinstaaten des Rheinbunds, um den französischen Einfluss in deren grösseren Nachbarländern zu sichern.

<sup>35</sup> Vgl. dazu SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 392–394.

<sup>36</sup> Die Rheinbundfürsten sahen sich seitens oppositioneller Zeitgenossen mit dem Hochverratsvorwurf konfrontiert (vgl. Burghard DEDNER: Zu den Textanteilen Büchners und Weidigs im *Hessischen Landboten*, in: Georg Büchner Jahrbuch, Band 12, 2009–2012, hrsg. von Burghard DEDNER, Matthias GRÖBEL und Eva-Maria VERING, Berlin, Boston

Jedenfalls erfüllte Johann I. seine Pflichten als Rheinbundfürst: Er bestimmte einen Gesandten und sorgte für ein Militärkontingent für Napoleon. Für letzteres wurden 1806 und 1809 Militärverträge mit dem Herzogtum Nassau geschlossen, welches gegen finanzielle Entschädigung die Stellung der vierzig liechtensteinischen Soldaten übernahm: Damit mussten der Fürst und seine Untertanen in einem allfälligen französisch-österreichischen Krieg nicht auf gegnerischen Seiten teilnehmen.<sup>37</sup>

Obwohl er also die Rheinbundmitgliedschaft annahm, dachte Fürst Johann I. auch daran, das Fürstentum zu verkaufen. Es war der liechtensteinische Gesandte zum Rheinbund, Franz Edmund Schmitz zu Grollenburg (1776–1844),<sup>38</sup> der im Oktober 1806 die Ansicht vertrat, dass „diese Souveränität [...] dem fürstlichen Haus den Glanz der verlorenen Reichsstandschaft [erhalte], wenn sie ihn nicht vermehrt“; wenn ihre Dauer auch „precair“ sei, sei sie doch ein „Opfer für ihre gegenwärtige Erhaltung“ wert und es lohne sich, „die fernere Entwicklung abzuwarten“.<sup>39</sup>



Abb. 8

**Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760–1836)**

Radierung von William Unger

Die so erlangte liechtensteinische Souveränität musste eine erste Probe bestehen, als der Rheinbund im Herbst 1813 auseinanderbrach: Am 8. Oktober trat Bayern aus, noch vor der Niederlage Frankreichs und dessen Verbündeter gegen die Alliierten in der Völkerschlacht bei Leipzig (16.–19. Oktober). Schon am 9. September jedoch waren Österreich, Preussen und Russland in Teplitz

---

2012, S. 77–141, hier S. 103 f. und öfter). – MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999, S. 9 f. spricht von einem „Verfassungsbruch“, einen „Putsch“ sieht Bernd MARQUARDT: Liechtenstein im Verbands des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 5–30, hier S. 28.

<sup>37</sup> MALIN: Geschichte, 1953, S. 146–157; SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 394.

<sup>38</sup> Vgl. zu ihm Brigitte MAZOHL-WALLNIG: „Schmitz-Grollenburg, Franz Edmund Freiherr von“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 2, S. 852.

<sup>39</sup> SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 397 und Paul VOGT: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990, S. 105 (Zitat).

übereingekommen, den Rheinbundfürsten die Unabhängigkeit zu garantieren für den Fall, dass sie den Rheinbund verlassen und ins gegnerische Lager wechseln sollten.<sup>40</sup> Genau dies geschah nun: Wie die meisten Rheinbundfürsten schloss auch Johann I. am 7. Dezember Akzessionsverträge mit Österreich, Preussen und Russland über den Beitritt zur anti-napoleonischen Koalition, und zwar zu denselben Bedingungen: Austritt aus dem Rheinbund und Stellung eines Militärkontingents für die Alliierten in doppelter Höhe des vormaligen Rheinbundkontingents. Im Gegenzug erhielt Johann I. wie die anderen eine Souveränitäts- und Besitzstandsgarantie, entsprechend dem Vertrag von Teplitz.<sup>41</sup> Dieser Vorgang entsprach völlig den Vorgaben der drei Mächte und dem Verhalten der übrigen Rheinbundstaaten. Deshalb ist die Auffassung Mazohl-Wallnigs nicht einsichtig, dass es sich um eine dem nahen Verhältnis des Fürsten zum österreichischen Kaiser zu verdankende „österreichische ‚Sondergarantie‘“ der liechtensteinischen Souveränität gehandelt habe.<sup>42</sup>



Abb. 9  
**Akzessionsvertrag  
mit Russland,  
7. Dezember 1813**

„Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, animé ainsi que Ses augustes Alliés du désir de rallier les Souverains de l'Allemagne [...] admet pour Sa part à la grande alliance Son Altesse le Prince de Liechtenstein.“

So nahm Liechtenstein als „kleinster kriegführender souveräner Staat“<sup>43</sup> am Krieg von 1814 teil. Dieser Seitenwechsel war von zentraler Bedeutung für die spätere Absicherung der Souveränität auf dem Wiener Kongress, verlangte aber auch Opfer: Die Frankfurter Kriegskostenvereinbarung vom Dezember 1813 auferlegte Liechtenstein einen Anteil von 20'000 Gulden und die Kosten des Militärkontingents beliefen sich auf weitere rund 25'000 Gulden. Dazu kamen Ausgaben für Naturallieferungen und für in Liechtenstein einquartiertes Militär. Die achtzig Soldaten aber mussten nun aus der eigenen Bevölkerung rekrutiert werden; eine Abgeltung mit Geldzahlungen wie in den Militärverträgen mit Nassau war nicht mehr möglich. Das vertraglich in die Truppen

<sup>40</sup> Der Vertrag von Teplitz (Auszug) findet sich in Michael HUNDT (Hrsg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996, Nr. 2, S. 3.

<sup>41</sup> Vgl. MALIN: Geschichte, 1953, S. 158–162; PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 62 f., 65; SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 407; Michael HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996, S. 46–60, bes. S. 47 f., 58 f. – Textbeispiele der für alle Teilnehmer nahezu gleichlautenden Akzessionsverträge in HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 7–9, S. 17–21, vgl. auch ebd., S. XXV. Der liechtensteinische Akzessionsvertrag mit Russland vom 7.12.1813 ist reproduziert in: Die Ära Napoleons, 2015, S. 119–124.

<sup>42</sup> MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999, S. 18. Ähnlich HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 59.

<sup>43</sup> HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 58.

des Grossherzogtums Baden integrierte Kontingent rückte im Februar 1814 aus und kehrte im Juli ohne Kampfeinsatz und ohne Verluste wieder heim.<sup>44</sup> Dass im April bei den Kämpfen um Paris neun Liechtensteiner fielen,<sup>45</sup> trifft nicht zu.

#### 4. VON DER „PRECAIREN“ ZUR ABGESICHERTEN SOUVERÄNITÄT: LIECHTENSTEIN AUF DEM WIENER KONGRESS

Der im Mai 1814 geschlossene Pariser Friede sah, wie erwähnt, die Durchführung eines Kongresses in Wien vor. Auf diesem Kongress, der im Herbst 1814 begann, wurde die 1806 vom Gesandten Schmitz von Grollenburg noch als „precair“ eingestufte liechtensteinische Souveränität von allen europäischen Mächten anerkannt und, durch die Aufnahme in den Deutschen Bund, für ein halbes Jahrhundert abgesichert. Entscheidend für diese Entwicklung waren die diplomatische Vertretung und aktive Beteiligung am Kongress, die Teilnahme am neuen Krieg gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon im Frühjahr 1815 und die Regelung der deutschen Frage durch die Mächte. Auf diese drei Punkte wird in den folgenden Abschnitten eingegangen.

##### 4.1 Diplomatische Vertretung

Durch den Pariser Frieden erging an alle kriegführenden Mächte die Einladung, einen Delegierten nach Wien zu entsenden,<sup>46</sup> auch an Fürst Johann I. Dieser zögerte aber lange, eine liechtensteinische Vertretung einzurichten, trotz der offensichtlichen Bedeutung des Wiener Kongresses für die Zukunft der deutschen Staaten. Als der Kongress im Herbst begann und sich im Oktober die Delegierten von 29 sogenannten „mindermächtigen“ deutschen Mittel- und Kleinstaaten zu einer „Vereinigung“ zusammenschlossen, war Liechtenstein nicht repräsentiert.<sup>47</sup> Die Akkreditierung eines liechtensteinischen Gesandten unterblieb bis Februar 1815.

Der Vereinigung der Mindermächtigen gehörten mehr oder weniger alle vom Deutschen Komitee (Österreich, Preussen, Hannover, Bayern und Württemberg) ausgeschlossenen deutschen Fürsten und Freien Städte an. Sie versammelte sich erstmals am 14. Oktober, dem ersten Sitzungstag des Deutschen Komitees, um gegen ihren Ausschluss zu protestieren. Ihr Hauptziel war die gemeinsame Sicherung ihrer Souveränität in der künftigen deutschen Verfassung.

Diese Vereinigung war umso wichtiger, als die mindermächtigen Staaten am Kongress eine schwache Position hatten: Sie waren in den Ausschüssen nicht vertreten, somit an den Verhand-

---

<sup>44</sup> Vgl. Rupert QUADERER-VOGT: ... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 90, Vaduz 1991, S. 1–281, hier S. 7–47. Die hohen Geldleistungen wurden teils durch fürstliche Vorschüsse erleichtert, deren Rückzahlung sich über Jahre erstreckte (vgl. ebd., S. 25, 40 f., 47).

<sup>45</sup> So zuletzt in VOLLKOMMER: Die Ära Napoleons, 2015, S. 15, gestützt auf MALIN: Geschichte, 1953, S. 165. QUADERER-VOGT: Contingent, 1991, S. 23 weist nach, dass von den achtzig ausgerückten Soldaten 68 auf dem ordentlichen Weg zurückkehrten, einer am Fieber gestorben, drei wegen Unfall und Krankheit dienstuntauglich und die restlichen acht desertiert waren.

<sup>46</sup> HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 82.

<sup>47</sup> Vgl. dazu HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 99–110, 149–159; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 183 f. Zur liechtensteinischen Politik auf dem Kongress vgl. Rupert QUADERER: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 69, Vaduz 1969, S. 5–241, hier S. 201–213.

lungen nicht beteiligt. Von ihnen wurde anfangs erwartet, dass sie die Beschlüsse der Grossmächte unbesehen bestätigen und unterzeichnen würden. Zwar war dies, so Heinz Duchhardt, eine „eklatante Fehleinschätzung“, aber die Mindermächtigen mussten hart darum kämpfen, dass sie Zugang zu Informationen erhielten und ihre Interessen berücksichtigt wurden.<sup>48</sup>

Der Historiker Michael Hundt schreibt, der in Wien anwesende Johann I. habe seine Interessen zunächst persönlich wahrgenommen.<sup>49</sup> An den Verhandlungen in den Komitees und in der Vereinigung der Mindermächtigen konnte er jedoch als Fürst selbst nicht teilnehmen, womit vor allem die Beteiligung am politisch wichtigen gesellschaftlichen Leben des Kongresses blieb. Zum diesbezüglichen Verhalten Johanns weiss man indes wenig. Sein Biograph Oskar Criste berichtet, der Fürst sei generell nicht zu Dinern, Bällen oder Soireen gegangen; „nur während des Kongresses in Wien sah er sich genötigt, eine Ausnahme zu machen und den Einladungen der Souveräne zu folgen, die ihn alle besuchten, besonders häufig der König Max von Bayern“.<sup>50</sup> Über dabei geführte politische Besprechungen und über allfällige eigene Anlässe in seinen beiden prächtigen Wiener Palais sagt Criste nichts.

Erst Anfang Februar 1815, als die mindermächtigen Staaten versuchten, die steckengebliebene Diskussion um die deutsche Verfassung mit ihrer sogenannten „Erinnerungsnote“ wieder in Gang zu bringen, entschloss sich Fürst Johann I. endlich zur Akkreditierung eines Gesandten. Seine Wahl fiel, wohl weil er mit Fürst Heinrich XIII. von Reuss-Greiz bekannt war, auf Georg Walter Vincenz von Wiese (1769–1824). Wiese war Vizekanzler der Fürsten von Reuss in Gera, welche er seit September 1814 als Gesandter am Kongress vertrat.<sup>51</sup> Wieses Legitimation (Vollmacht) als liechtensteinischer Gesandter wurde von den Mindermächtigen in der Versammlung vom 28. Februar akzeptiert, weil Liechtenstein durch seinen Akzessionsvertrag vom Dezember 1813 von den Alliierten als souveräner Staat anerkannt worden war und es 1814 mit seinem Kontingent am Krieg gegen Frankreich teilgenommen hatte. Von diesem Tag an war Liechtenstein als 33. Teilnehmerstaat an den Sitzungen der Mindermächtigen offiziell am Wiener Kongress vertreten.<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 14, 21 f.; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 86–90.

<sup>49</sup> HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 152, 347 f.

<sup>50</sup> Oskar CRISTE: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, hrsg. von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905, S. 172 f. Gemäss Criste führte Fürst Johann von 1805 bis 1810 „ein grosses Haus und die Bälle und Feste [...] gehörten zu den glänzendsten“. Nach dem Rückzug aus dem Militär (1810) habe er nur noch wöchentliche Dinern gegeben und im Sommer weiterhin Festlichkeiten ausgerichtet (ebd.).

<sup>51</sup> Wiese war von 1806 bis 1822 Vizekanzler und von 1822 bis 1824 Kanzler der Gesamtregierung der vier reussischen Fürstentümer Reuss-Ebersdorf, Reuss-Greiz, Reuss-Lobenstein und Reuss-Schleiz in Gera im heutigen Thüringen. Vgl. zu ihm HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 179–182, 347–350; HUNDT: Quellen, 1996 Nr. 18, S. 72–74 (Instruktion Gesamthaus Reuss für von Wiese, August 1814); Margret FRIEDRICH: „Wiese, Georg Walter Vincenz Freiherr von“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 2, S. 1059.

<sup>52</sup> QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 203; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 152.



Abb. 10

**Georg Walter Vincenz Freiherr von Wiese (1769–1824)**

Gesandter der Fürsten von Reuss und des Fürsten Johann I. von Liechtenstein beim Wiener Kongress

Pastell von Heinrich Fischer, 1824

Im Gegensatz dazu scheiterten die Beitrittsgesuche der Fürsten von der Leyen (Hohengeroldseck) und von Isenburg sowie der Herrschaft Kniphausen, deren Souveränität als fraglich erachtet wurde – Isenburg und Leyen waren zwar Mitglieder des Rheinbunds gewesen, hatten aber weder ihren Austritt aus dem Rheinbund erklärt, noch hatten sie sich am Krieg gegen Frankreich beteiligt:<sup>53</sup> Es zeigt sich, dass die Rheinbundmitgliedschaft alleine nicht genügte, sondern der Abschluss eines Akzessionsvertrags und die Teilnahme an den sogenannten „Befreiungskriegen“ von 1813/1814 für den Erhalt der Souveränität von entscheidender Bedeutung waren.

#### 4.2 Napoleons Rückkehr: Teilnahme am neuen Krieg

Am 1. März 1815, nur einen Tag nach Wieses Anerkennung als liechtensteinischer Gesandter, landete der von Elba entwichene Napoleon an der französischen Küste. Als diese Nachricht eine Woche später Wien erreichte, „änderte sich alles“: Zum einen war ein neuer Krieg gegen Frankreich vorzubereiten. Zum anderen wurden die schleppenden Verhandlungen in den verschiedenen Komitees beschleunigt und rasch tragfähigen Lösungen zugeführt, so auch in der deutschen Frage. In diesem Sinn wurde Bonapartes Rückkehr „paradoxe[r]weise zu einem „Glücksfall für den Kongress“.<sup>54</sup>

Die Akkreditierung des liechtensteinischen Gesandten Wiese aber und dessen Aufnahme in die Vereinigung der mindermächtigen Staaten waren buchstäblich im letzten Moment erfolgt. Fürst Johann I. hatte mit seiner zögerlichen Vertretungspolitik das Glück herausgefordert. Denn nur dank der offiziellen Teilnahme am Kongress konnte Liechtenstein seine Souveränität in der neu entstandenen Dynamik abermals wahren.

Die mindermächtigen Staaten boten den Mächten von sich aus gemeinsam an, sich am neuen Krieg mit Truppen in Höhe von einem Prozent ihrer jeweiligen Bevölkerung zu beteiligen (später auf 1,5 Prozent erhöht). Die entsprechende Note der Mindermächtigen an die Alliierten vom 22. März war das erste Dokument des Kongresses, das von Liechtenstein respektive von dessen Gesandten Wiese unterzeichnet wurde. In der Folge erging die Einladung an die Mindermächtigen, der sogenannten Quadrupelallianz beizutreten, die Russland, Österreich, Preussen und

---

<sup>53</sup> Vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 32, 50 f., 152 f.; QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 203, Anm. 23.

<sup>54</sup> Die Zitate aus DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 100 f. Vgl. auch STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 103–106.

Grossbritannien am 25. März erneuert hatten. Einen Monat später, am 27. April, schlossen die Mindermächtigen den neuen, gemeinsamen Akzessionsvertrag mit den Alliierten – und Fürst Liechtenstein gehörte zu den Vertragsparteien. Darin verpflichteten sich die Mindermächtigen zur Truppenstellung und die Mächte garantierten ihnen im Gegenzug „die politische Existenz sowie [die] Unverletzlichkeit ihrer Territorien und ihrer Grenzen“.<sup>55</sup>

Das liechtensteinische Militärkontingent war im Akzessionsvertrag auf hundert Mann festgesetzt. Effektiv ausgehoben aber wurden nur achtzig Mann. Trotzdem wirkte die erneute Aufstellung des Kontingents „wie die Wiederholung eines Alptraumes“. Das wie schon 1814 wieder in die Badischen Truppen integrierte Kontingent rückte am 29. Mai nach Mühlheim aus. Es wurde in keine grossen Schlachten verwickelt und kehrte im November 1815 ohne Verluste zurück. Der Soldat Joseph Schönherr aus Gamprin erhielt „wegen erwiesener Tapferkeit in den Gefechten bey Strasbourg und Nebreysach“ die badische „Silberne Verdienstmedaille des militärischen Carl Friedrich Verdienst Ordens“ verliehen und eine monatliche Zulage von 1 Gulden 15 Kreuzer auf Lebenszeit zugesichert: Ein gewisser Feindkontakt muss also stattgefunden haben.<sup>56</sup>

#### 4.3 Die mindermächtigen Staaten, Liechtenstein und die deutsche Frage

Zu Beginn des Kongresses im Herbst 1814 war die Lösung der deutschen Frage<sup>57</sup> exklusiv vom Deutschen Komitee beansprucht worden, also von Österreich, Preussen, Bayern, Hannover und Württemberg. Die übrigen rund dreissig deutschen Staaten waren nicht vertreten und konnten in der sie zentral betreffenden Frage einer neuen deutschen Verfassung nicht mitberaten und mitentscheiden. Die Verhandlungen des Deutschen Komitees begannen am 14. Oktober, und am gleichen Tag bildete sich als Ausdruck des Protests gegen ihren Ausschluss die Vereinigung der mindermächtigen Staaten.

Grundlage der Verhandlungen im Deutschen Komitee war ein Vorschlag aus Berlin und Wien, welcher auf eine österreichisch-preussische Doppelhegemonie über den geplanten Deutschen Bund hinauslief (Zwölf Artikel).<sup>58</sup> Diese Ideen wurden von Bayern und Württemberg zurückgewiesen, aber auch von den Mindermächtigen, die in der sogenannten „Kaisernote“ vom 16. November verlangten, dass alle künftigen Bundesglieder an den Verhandlungen mit gleichen Rechten beteiligt würden. Der Name „Kaisernote“ rührt daher, dass die Mindermächtigen noch immer der Idee der Wiederherstellung des habsburgischen Kaisertums nach dem Vorbild des Alten Reichs angingen.<sup>59</sup> Aber noch am Tag der Übergabe der Kaisernote stellte das Deutsche Komitee seine Arbeit ein, weil die ungelöste polnisch-sächsische Frage als vordringlich galt. Die Mindermächtigen protestierten am 2. Februar 1815 in der sogenannten „Erinnerungsnote“ gegen den

---

<sup>55</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 204–207; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 253–263 (Zitat von S. 263); HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 105, S. 497 f. (Truppenangebotsnote, 22.3.1815), Nr. 112, S. 508–510 (Note der Mindermächtigen betreffend die Beteiligung am Krieg, 14.4.1815), Nr. 113, S. 510–517 (Akzessionsvertrag, 27.4.1815).

<sup>56</sup> Dies nach QUADERER-VOGT: Contingent, 1991, S. 26–36; Zitate S. 26, 35 f.

<sup>57</sup> Zur Behandlung der deutschen Frage auf dem Kongress und zur Beteiligung der mindermächtigen Staaten vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996; DUCHHARDT: Wiener Kongress, 2013, S. 101–110, 115 f.; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 175–203.

<sup>58</sup> Vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 92–98; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 176–179.

<sup>59</sup> Zur „Kaisernote“ vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 111–149; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 184. Der Text in HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 86, S. 438–441.

Stillstand der Verhandlungen, die aber erst im Mai 1815 wieder aufgenommen wurden.<sup>60</sup> An all diesen Bemühungen der mindermächtigen Staaten war Liechtenstein nicht beteiligt.

Weil sich die politische Lage durch die Rückkehr Napoleons änderte, fanden die Forderungen der Mindermächtigen im Frühjahr 1815 schliesslich Gehör. In ihrer „Truppenangebotsnote“ vom 22. März – an welcher erstmals auch Liechtenstein partizipierte – boten sie nicht nur ihre Beteiligung am Krieg gegen Napoleon an, sondern forderten im Gegenzug erneut den raschen Beschluss eines Bundesvertrags, an dessen Ausarbeitung sie beteiligt zu werden wünschten.<sup>61</sup> Am militärischen Mitwirken der kleinen und mittleren deutschen Staaten interessiert, versprachen Preussen und Österreich nun die Wiederaufnahme der Verhandlungen und den Einbezug der Gesandten der mindermächtigen Staaten. Letztere wählten daraufhin eine fünfköpfige Delegation.<sup>62</sup> So kam es erstmals zur offiziellen Beteiligung der mindermächtigen Staaten an den Kongressverhandlungen: Da sie sich am Krieg beteiligten, konnten sie von den Grossmächten nicht länger ignoriert werden.<sup>63</sup>

Österreich und Preussen benötigten zwei Monate, um sich auf einen neuen gemeinsamen Verfassungsentwurf zu verständigen und die Delegation der Mindermächtigen zu einem ersten Gespräch einzuladen: Ab dem 23. Mai wurde der neue österreichisch-preussische Entwurf – der erstmals auf der Gleichheit der Bundesglieder beruhte – in den sogenannten „Zweiten deutschen Konferenzen“ diskutiert. Beteiligt waren daran zunächst die fünf Mitglieder des Deutschen Komitees, die Gesandten von Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Luxemburg und Holstein sowie die fünf Delegierten der mindermächtigen Staaten. Letztere setzten jedoch durch, dass an den neun verbleibenden Sitzungen von Ende Mai bis Mitte Juni die Gesandten aller souveränen deutschen Staaten teilnehmen konnten, so auch Wiese für Reuss und für Liechtenstein.

Unter grossem Zeitdruck kamen die Verhandlungen in nur eineinhalb Wochen zum Abschluss, auch dank Metternichs Kompromiss- und Konsenspolitik. Metternich – der „Gründungsvater des Deutschen Bundes“<sup>64</sup> – brachte Preussen dazu, die Idee einer hegemonialen Stellung Preussens und Österreichs innerhalb des Bundes aufzugeben. Die Interessen der kleinen Staaten wurden weitestgehend berücksichtigt. Bayern setzte durch, dass die Mitgliedstaaten des Bundes bzw. deren Monarchen in der Bundesakte explizit als „souverän“ bezeichnet wurden. Die Verfassung des Deutschen Bundes, die Deutsche Bundesakte, wurde am 8. Juni verabschiedet und paraphiert. Am 10. Juni wurde sie unterzeichnet und in die von den europäischen Mächten garantierte Schlussakte des Wiener Kongresses aufgenommen.<sup>65</sup>

Wiese hatte im Übrigen einen eigenen Entwurf der Bundesakte ausgearbeitet und am 23. Januar 1815 an Metternich übergeben. Darin betonte er die Freiheit und Unabhängigkeit der Einzel-

---

<sup>60</sup> Vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 246–253; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 186–188. Text in HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 102, S. 493 f.

<sup>61</sup> Vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 254 f.; HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 105, S. 497 f.

<sup>62</sup> Wiese erhielt bei dieser Wahl keine einzige Stimme. Vgl. dazu HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 156, 182, 256–258; QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 204 f.

<sup>63</sup> HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 262 f.

<sup>64</sup> SIEMANN: Metternich, 2016, S. 516.

<sup>65</sup> Vgl. HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 263–277, 335–341; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 188–194. Zu Liechtenstein vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 207–213.

staaten, welche durch das „föderative Band“ möglichst wenig begrenzt werden sollte. Das „Directorium“ des Bundes war dem Kaiser von Österreich „erblich als Bundeshaupt“ unter dem Titel eines „teutschen Kaisers“ zugeordnet.<sup>66</sup> Konkret eingeflossen ist Wieses Entwurf nicht. Ob er sich an den lebhaften, ja heftigen Debatten der deutschen Konferenzen<sup>67</sup> beteiligte, wäre zu untersuchen. Zumindest unterzeichnete er die Erklärung der Mindermächtigen vom 25. Mai, welche die Teilnahme der Delegierten aller Kleinstaaten forderte und einige Änderungen am österreichisch-preussischen Entwurf vorschlug.<sup>68</sup>

Wie zu Wieses Verhalten ist auch zur Haltung und Politik Fürst Johanns I. in diesen Verhandlungen nicht viel bekannt. Gemäss Volker Press zeigte er „konservative deutsch-patriotische Züge“ und war, selbstverständlich, an der Verfassungsfrage sehr interessiert,<sup>69</sup> hing seine Souveränität doch davon ab. Er gehörte zu jenen Fürsten, die sogleich und ohne Vorbehalte zur Unterzeichnung der Bundesakte bereit waren. Als einer der ersten hinterlegte er sein Ratifikationsinstrument am 3. Juli 1815. Von Metternich dazu eingeladen, erklärte er am 18. Oktober auch seinen Beitritt zur Schlussakte des Kongresses.<sup>70</sup>

Auf die Deutsche Bundesakte kann hier nicht im Detail eingegangen werden.<sup>71</sup> Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein als kleinstes Mitglied war, dass sie einen „beständigen Bund“ der „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ schuf (Art. 1), dessen 38 Mitglieder „gleiche Rechte“ hatten (Art. 3) und als dessen Zweck die „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ festgesetzt wurde (Art. 2). Wichtig waren auch Artikel 12, aufgrund dessen Liechtenstein eine dritte Gerichtsinstanz einführen musste,<sup>72</sup> und Artikel 13, der Fürst Johann I. dazu zwang, dem Fürstentum erstmals eine geschriebene Verfassung zu geben.

---

<sup>66</sup> Der Entwurf findet sich im Wortlaut in HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 56, S. 326–336, die Zitate auf S. 327 f. Vgl. dazu HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 179–182.

<sup>67</sup> HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 272. ZAMOYSKI: Rites of Peace, 2007, S. 479 spricht von einem „shouting match“.

<sup>68</sup> Vgl. HUNDT: Quellen, 1996, Nr. 115, S. 521–525.

<sup>69</sup> QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 205; PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 64.

<sup>70</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 211, 217; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 274 f.; Franz KNIPPING/Hans von MANGOLDT/Volker RITTBERGER (Hrsg.): Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Satzungen und Rechtsakte, Band II: Vorläufer der Vereinten Nationen, 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit, hrsg. von Franz KNIPPING, Bern, München 1996, Dokument 3, S. 20–39 (Deutsche Bundesakte, 8.10.1815), hier S. 38.

<sup>71</sup> Zur Deutschen Bundesakte vgl. Ernst Rudolf HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I: Reform und Restauration 1789–1830, Stuttgart, Berlin, Köln 21990, S. 583–674; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 277–325; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 190–203. Zum Deutschen Bund vgl. Jürgen MÜLLER: Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2006.

<sup>72</sup> Kleine Staaten mit weniger als 300'000 Einwohnern mussten sich zu diesem Zweck mit anderen Bundesgliedern vereinigen. Dieses Erfordernis wurde 1818 erfüllt, als das österreichische „k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg“ in Innsbruck die Funktion einer dritten Instanz in Zivil- und Kriminalsachen für Liechtenstein übernahm (vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 172–175; Herbert WILLE: „Liechtenstein“, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Band 2: 1815–1847, hrsg. von W. DAUM unter Mitwirkung von Peter BRANDT et al., Bonn 2012, S. 1077–1112, hier S. 1093).

Bundesversammlung	
Plenum	Engerer Rat
Beschluss über Bundesgrundgesetze, Bundesorganen, Krieg	laufende Beratung der Bundesangelegenheiten und der Bundesgesetze
je 4 Stimmen: Österreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg je 3 Stimmen: Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Holstein, Luxemburg je 2 Stimmen: Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Nassau je 1 Stimme: alle anderen Mitglieder	11 Virilstimmen: Österreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Luxemburg, Holstein 6 Kuriatstimmen: die übrigen Staaten
Total: 70 Stimmen	Total: 17 Stimmen
<b>38 Bundesstaaten</b>	

Abb. 11

### Deutscher Bund, Zuständigkeiten der Bundesversammlung und Stimmverteilung.

Die Berücksichtigung der Kleinstaateninteressen manifestierte sich auch in deren überproportionaler Vertretung in der Bundesversammlung: Im Engeren Rat bildete Liechtenstein gemeinsam mit beiden Hohenzollern, allen Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck die 16. Kurie und partizipierte an deren gemeinsamer Stimme, der sogenannten Kuriatstimme: Zusammen zählten diese acht<sup>73</sup> Staaten nicht mehr als 275'000 Einwohner, verfügten aber gemeinsam über dieselbe Stimmkraft wie Österreich oder Preussen. Noch stärker als im Engeren Rat war die Überrepräsentation der Kleinstaaten im Plenum, in dem Liechtenstein eine eigene, sogenannte Virilstimme hatte, Österreich und Preussen aber nur je vier.<sup>74</sup>

Über die innere Organisation der 16. Kurie wurde am 2. April 1816 ein Kuriatsvertrag geschlossen. Bei dessen Aushandlung im Sommer 1815 in Frankfurt setzte sich Wiese erfolgreich für die liechtensteinischen Interessen ein: Er verhinderte, dass die Stimmen innerhalb der Kurie nach der Bevölkerungsgrösse gewichtet wurden, wie es Lippe-Detmold vorgeschlagen hatte. Für Liechtenstein hätte dies bedeutet, dass es nur mit 1/54 an der gemeinsamen Kuriatstimme teilgenommen hätte. Dem Vorschlag Wieses folgend wurde zudem der gemeinsame Gesandte der 16. Kurie zur Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. So sicherte Wiese Liechtensteins gleichberechtigte Stellung innerhalb der Kurie.<sup>75</sup>

Hinsichtlich der eingangs genannten Geschichtsbilder – die liechtensteinische Souveränität habe „eigentlich“ nicht mit dem Rheinbund 1806, sondern erst mit dem Wiener Kongress 1815 be-

<sup>73</sup> Hohenzollern und Reuss umfassten je zwei Linien. 1817 trat Hessen-Homburg dem Deutschen Bund bei und wurde 1838 das neunte Mitglied der 16. Kurie (vgl. HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I, 21990, S. 584, 589).

<sup>74</sup> Vgl. HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I, 21990, S. 583–585, 588–590; HUNDT: Die mindermächtigen deutschen Staaten, 1996, S. 283–293; STAUBER: Wiener Kongress, 2014, S. 192, 194–199.

<sup>75</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, S. 208–212; PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 64 f.

gonnen und sei vor allem der weitsichtigen Politik Fürst Johann I. zu verdanken – lässt sich festhalten, dass die Souveränität auf dem Zusammenspiel vielfältiger Akteure und komplexer Kausalitäten beruhte. Entscheidend waren nicht nur die Mitgliedschaft im Rheinbund 1806, sondern auch der rechtzeitige Austritt und der Wechsel ins Lager der Alliierten 1813, die Teilnahme an den Kriegen gegen Napoleon 1814 und 1815 sowie die diplomatische Vertretung auf dem Wiener Kongress und die Aufnahme in die Vereinigung der mindermächtigen deutschen Staaten. Liechtensteins Weg durch den politisch-diplomatischen Irrgarten des frühen 19. Jahrhunderts wurde durch verschiedene andere, jeweils in ihrem Eigeninteresse handelnde Akteure vorgespurt. Für den Fürsten von Liechtenstein ergaben sich daraus jeweils unverhofft beste Chancen – er musste den Weg nur auf sich nehmen:

- Am Anfang stand Napoleon, der die Mediatisierung des Landes verhinderte und Liechtenstein durch die Aufnahme in den Rheinbund zur Souveränität verhalf. Ermöglicht wurde dem Fürsten die Annahme dieser Gunst durch den auf seine Situation zugeschnittenen Artikel 7 der Rheinbundakte. Welche Ziele Napoleon damit verfolgte und welche Rolle Johann I. bei diesen Vorgängen spielte, ist nicht sicher geklärt. Jedenfalls hätte es ohne Rheinbund keine liechtensteinische Souveränität gegeben, die auf dem Wiener Kongress hätte gewahrt und bestätigt werden können.
- Die europäischen Mächte Österreich, Russland und Preussen vereinbarten im Vertrag von Teplitz im September 1813, den zu ihrer Koalition übertretenden Rheinbundfürsten die Souveränität zu belassen. Wie alle anderen, konnte auch Johann I. von diesem entscheidenden Beschluss profitieren, ohne dass es dazu einer eigens ihm gewährten österreichischen „Sondergarantie“ bedurft hätte.
- Eine wichtige Rolle spielten die Fürsten und die Gesandten der anderen mindermächtigen deutschen Staaten. Während Fürst Liechtenstein auf eine Gesandtschaft beim Kongress vorerst verzichtete, stritten sie ab Herbst 1814 für ihre Zulassung zu den Verhandlungen über eine neue deutsche Verfassung und setzten diese Forderung im Frühjahr 1815 durch: Davon profitierte Liechtenstein, ohne dazu beizutragen.
- Metternich wendete sich vom ursprünglichen Plan einer österreichisch-preussischen Hegemonie über Deutschland ab und überzeugte im Mai 1815 auch Preussen von einem Bund gleichberechtigter Fürsten. Bayern setzte in der Deutschen Bundesakte die explizite Qualifizierung aller Bundesglieder als „souverän“ durch.
- Ihren Anteil hatten auch die liechtensteinischen Gesandten zum Rheinbund und zum Wiener Kongress: Sie vertraten die liechtensteinischen Interessen und gaben dem Land durch ihre Präsenz Gewicht. Schmitz von Grollenburg nahm 1806 gegenüber der schwankenden Haltung Fürst Johann I. Stellung für den Beibehalt des Landes und der Souveränität. Wiese setzte die Gleichbehandlung Liechtensteins innerhalb der 16. Kurie der deutschen Bundesversammlung durch.
- Fürst Johann I. hatte aufgrund seiner Stellung naturgemäss grossen Anteil an der Erlangung der Souveränität. Er nutzte die vorgefundenen, durch die Politik Napoleons und Metternichs, der europäischen Grossmächte und der anderen mindermächtigen Staaten geschaffenen

Chancen geschickt, wenn auch teils zögerlich. Besonders mit der späten, gerade noch rechtzeitigen Akkreditierung eines Kongressgesandten ging er, wohl unbewusst, ein Risiko ein.

- Und die Landeseinwohner? Sie waren von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen und hatten keinerlei Einfluss auf das politische Geschehen. Aber sie gingen den Weg mit und erfüllten, wenn auch widerwillig, ihre sich aus der Souveränität ergebenden Pflichten. Auch dies war eine Voraussetzung für deren Erhalt. Je achtzig von ihnen rückten 1814 und 1815 in die „Befreiungskriege“ aus, mit ungewissem, wenn auch letztlich glücklichem Ausgang. An der Rückzahlung der Militärkosten, die vom Fürsten teilweise vorgeschossen worden waren, trugen sie noch während Jahren, ohne am Nutzen der Souveränität zu partizipieren.
- Im Übrigen spielten die Kleinheit und Unbedeutendheit des Landes vielleicht die wichtigste Rolle: Liechtenstein weckte bei niemandem einen dringenden Annexionswunsch.

## 5. AUSSENPOLITISCHE EINBETTUNG UND INNERE NACHWIRKUNGEN

Auf dem Wiener Kongress betrat Liechtenstein erstmals und in einer kleinen Nebenrolle die Bühne der internationalen Politik – eine Rolle, welche für die liechtensteinische Aussenpolitik in mancher Hinsicht stilbildend wirkte.<sup>76</sup> Auch die innere Entwicklung des kleinen Landes wurde durch den Rheinbund und den Wiener Kongress bzw. den Deutschen Bund massgeblich beeinflusst.

### 5.1 Souveränitätspolitik seit dem Wiener Kongress

Die Jahre zwischen Rheinbund und Wiener Kongress stehen am Beginn einer aktiveren liechtensteinischen Aussenpolitik,<sup>77</sup> in der vorab die Sicherung der noch jungen Souveränität im Zentrum stand. In der langen Sicht fallen Parallelen zur Gegenwart ins Auge,<sup>78</sup> in welcher Aussenpoli-

---

<sup>76</sup> Zur Geschichte der liechtensteinischen Aussenpolitik vgl. u.a. MALIN: Geschichte, 1953, S. 127–169; QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 200–233; Peter GEIGER: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 70, Vaduz 1970, S. 5–418, hier S. 335–399; Rupert QUADERER: Souveränität und Außenpolitik des Fürstentums Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Fragen an Liechtenstein, Vaduz 1972, S. 63–68; Alois OSPALT: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 72, Vaduz 1972, S. 5–423, besonders S. 79–82; Peter GEIGER: Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, hrsg. von Arno WASCHKUHN, Vaduz 1993, S. 321–340; Peter GEIGER: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz, Zürich 1997; Peter GEIGER: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bände, Vaduz, Zürich 2010; Roland HILTI/Roland MARXER: „Aussenpolitik“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 1, S. 40–42; Rupert QUADERER-VOGT: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914–1926, 3 Bände, Vaduz, Zürich 2014.

<sup>77</sup> Liechtensteins Aussenbeziehungen während des Alten Reichs bewegten sich weitgehend innerhalb des vom Reich, vom Schwäbischen Reichskreis und von den weiteren Reichsinstitutionen vorgegebenen Rahmens. Seine Landesherren lehnten sich stets eng an das vom Haus Habsburg verkörperte deutsche Kaisertum an. Trotz der den Reichsständen 1648 im Westfälischen Frieden eingeräumten Bündnisfreiheit beteiligten sie sich weder an Bündnissen noch nahmen sie an internationalen Konferenzen teil. Selbstverständlich unterhielt das Land Beziehungen zu seinen Nachbargebieten in Vorarlberg, in der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden. Dabei ging es etwa um Fragen des Grenzverlaufs, der Nutzung im Grenzgebiet oder der Besteuerung.

<sup>78</sup> Vgl. schon QUADERER: Souveränität und Außenpolitik, 1972, S. 67 f.: „Deutlich zeigt sich jedoch das beharrliche Bestreben, die 1806 erlangte Souveränität zu erhalten, indem man immer wieder deren internationale Bestätigung anstrebte und auch erreichte. Von dieser Warte aus gesehen, zeigt die Geschichte Liechtensteins in der ers-

tik noch immer primär und explizit als „Souveränitätspolitik“ verstanden wird.<sup>79</sup> Diese stützt sich wie schon im frühen 19. Jahrhundert auf einen ausgeprägten Multilateralismus, der indes durch eine lange Periode des Bilateralismus unterbrochen worden war.

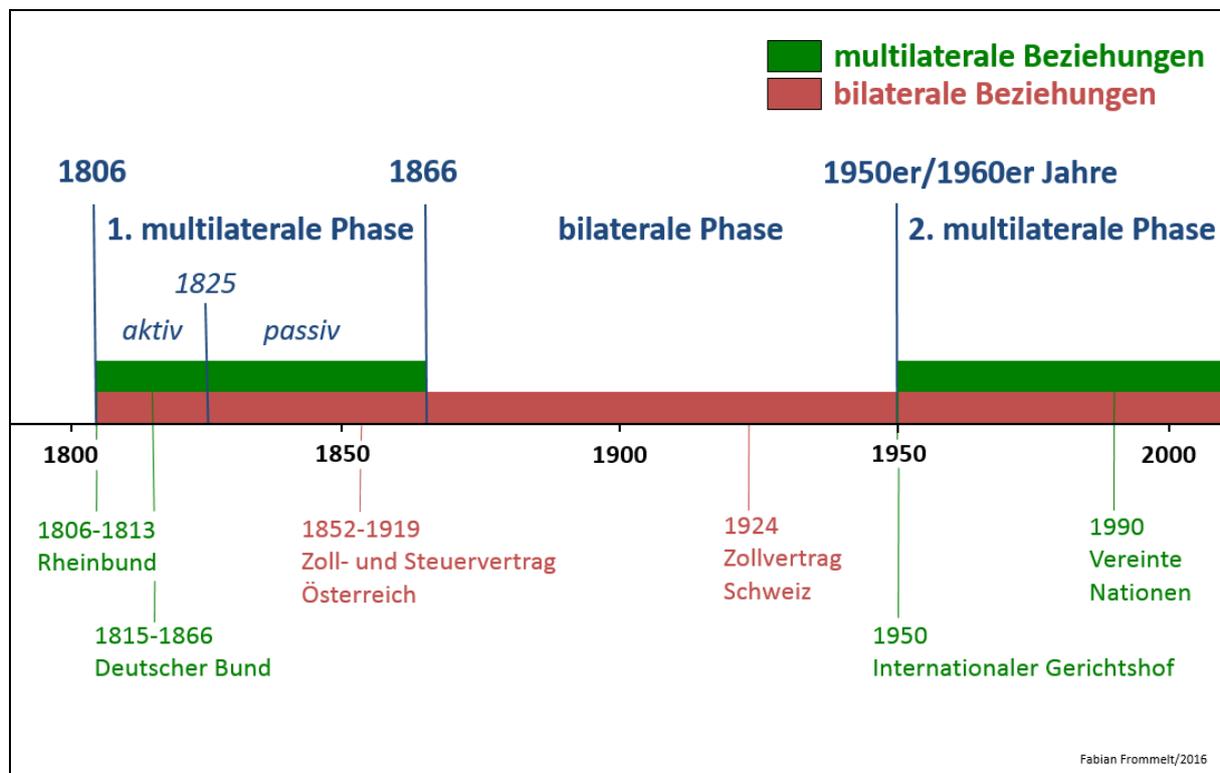


Abb. 12

### Entwicklungsschema zur liechtensteinischen Aussenpolitik

Die Geschichte der liechtensteinischen Aussenpolitik lässt sich in drei sich teils überlappende Phasen gliedern (vgl. Abb. 12): In einer ersten multilateralen Phase von 1806 bis 1866 wurde die Souveränität erlangt und konsolidiert. Darauf folgte eine rund achtzigjährige bilaterale Phase, in der die Souveränität zunehmend unter Druck geriet. Ohne Einbettung in ein multilaterales Beziehungsnetz barg der Bilateralismus die Gefahr des allmählichen Aufgehens im bilateralen Partner. In einer zweiten multilateralen Phase ab den 1950er-/1960er-Jahren gelang eine wieder stärkere Absicherung der Souveränität.

Die frühen Jahre der ersten multilateralen Phase waren gekennzeichnet durch die aktive Teilnahme an zwei Staatenbünden (Rheinbund, Deutscher Bund), an einer internationalen Gross-

ten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemerkenswerte Ähnlichkeit mit unserer Zeit und kann uns Heutigen manches gute Beispiel geben und oft Vorbild sein.“

<sup>79</sup> Vgl. etwa die Aussagen der Aussenministerinnen Rita Kieber-Beck und Aurelia Frick: „Für uns ist Souveränitätspolitik immer ganz oben auf der Liste der Prioritäten angesiedelt“ (Rita KIEBER-BECK: Zur Eröffnung des Symposiums „Kleinststaaten in Europa“, in: in: Kleinststaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. von Dieter LANGEWIESCHE, Vaduz 2007, S. 32–34) respektive: „Aussenpolitik ist die Vertretung der Interessen Liechtensteins nach aussen, eingebettet im ursprünglichsten Ziel, der Wahrung der Souveränität und Unabhängigkeit in gesicherten Grenzen“ (Vorwort von Aurelia Frick, in: REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, RESSORTS ÄUSSERES: Prioritäten der Liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012, S. 1).

konferenz (Wiener Kongress)<sup>80</sup> und an mehreren meist multilateralen Staatsverträgen: Neben den bereits erwähnten Militärverträgen mit Nassau (1806 und 1809) und den Akzessionsverträgen mit den alliierten Mächten (1813 und 1815) sind hier besonders die Beitritte zur Heiligen Allianz 1817 und zur Wiener Schlussakte 1820 zu nennen.<sup>81</sup> Bei letzterer handelte es sich um ein zweites Bundesgrundgesetz neben der Deutschen Bundesakte von 1815.<sup>82</sup> Ausserdem trat Liechtenstein dem Vertrag zwischen Frankreich und den vier Grossmächten über die vorzeitige Räumung Frankreichs von den Besetzungstruppen (1818), dem „Territorialrezess“ von 1819 (er regelte auf dem Wiener Kongress nicht behandelte Gebietsfragen; Beitritt 1820) und den Abkommen über die Organisation und die Alimentation des 8. Deutschen Armeekorps von 1825 bei.<sup>83</sup>

Auf diesen multilateralen Aktivismus folgte eine bis 1866 anhaltende Phase des passiven Multilateralismus: Liechtenstein war wohl Mitglied des Deutschen Bundes, ging aber kaum noch neue multilaterale Verbindungen ein. Vielmehr rückte nun die bilaterale Beziehung zu Österreich ins Zentrum, begünstigt durch die geografische Lage des Landes und durch die traditionell enge Bindung des Fürstenhauses Liechtenstein an das Haus Habsburg. Dieser Politikwechsel zeigte sich schon, als Liechtenstein im Gefolge Österreichs dem Deutschen Zollverein von 1834 nicht beitrug – bzw. nicht beitreten konnte, war das Land doch durch österreichisches Gebiet von Deutschland abgetrennt. Nach langen Jahren der zollpolitischen Isolation schloss es stattdessen 1852 einen bilateralen Zoll- und Steuervertrag mit Österreich.<sup>84</sup>

1857 erfolgte mit dem Beitritt zum Wiener Münzvertrag zwar nochmals ein multilateraler Schritt.<sup>85</sup> Da dieser Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits sowie Österreich und Liechtenstein andererseits geschlossen wurde, spiegelt sich aber auch in ihm vor allem die enge bilaterale Anbindung Liechtensteins an die Habsburgermonarchie.

Der deutschnationale, den Kleinstaaten feindliche Zug der deutschen Revolution von 1848 machte die von Österreich ausgehende Gefahr deutlich: Für den Fall, dass das Land hinsichtlich Verwaltung und Justiz Österreich untergeordnet werden sollte, zogen die Liechtensteiner Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, Peter Kaiser und Karl Schädler, die allfällige Aufgabe der liechtensteinischen Unabhängigkeit in Erwägung: „wenn das Ländlein nichts Eigenthümliches hat, wenn es im österreichischen System mitziehen muss, ist es dann nicht besser, es sei ganz österreichisch?“, schrieb Kaiser an Landesverweser Menzinger. Die revolutionären Ausschüsse in Liechtenstein jedoch wünschten, „dass wir unbeschadet der Einheit Deutsch-

---

<sup>80</sup> An den internationalen Folgekonferenzen des Wiener Kongresses in Aachen (1818), Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822), an der Karlsbader Konferenz (1819) und an den Ministerialkonferenzen in Wien (1819/1820) waren die deutschen Kleinstaaten wie Liechtenstein nicht bzw. nur durch die stimmführenden Mächte ihrer jeweiligen Kurie in der Deutschen Bundesversammlung (Engerer Rat) beteiligt (vgl. HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I, 21990, S. 694 f., 734, 753).

<sup>81</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 217–220; PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 65 f.

<sup>82</sup> Die Wiener Schlussakte vom 15.5.1820 wurde auf den Wiener Ministerialkonferenzen ausgehandelt und von der Deutschen Bundesversammlung beschlossen (vgl. HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I, 21990, S. 753 f.; MÜLLER: Der Deutsche Bund, 2006, S. 9 f.).

<sup>83</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 219 f.

<sup>84</sup> Vgl. OSPELT: Wirtschaftsgeschichte, 1972, S. 367.

<sup>85</sup> OSPELT: Wirtschaftsgeschichte, 1972, S. 295 f.

lands ein freies selbständiges Ganzes bleiben”.<sup>86</sup> Da die Revolution schliesslich scheiterte und man zu den alten Zuständen zurückkehrte, musste man sich darüber nicht weiter den Kopf zerbrechen und das Jahr 1849 verging erneut ohne Mediatisierung.

So bot der Deutsche Bund weiterhin „einen gewissen Schutz vor dem schier übermächtigen Sog Österreichs”.<sup>87</sup> Nach dem Ende des Bundes 1866 aber verblieb nur noch die bilaterale Beziehung zu Österreich-Ungarn. Eine multilaterale Einbindung war nicht mehr vorhanden. Die Anlehnung an die Doppelmonarchie wurde in der Folge noch intensiviert, etwa durch weitere Verträge und Gesetze betreffend das Zollwesen (1863, 1876, 1888), das Münzwesen (1863, 1867, 1876, 1900), die diplomatische Vertretung (1880) sowie Post, Telegraph und Telephon (1911). Zoll- und Handelsverträge mit Drittländern schloss Österreich nun „zugleich auch in Vertretung des Fürstentums Liechtenstein“.<sup>88</sup>

Diese politische Ausrichtung und das Fehlen einer gemeinsamen Grenze mit Deutschland verhinderten das Aufgehen Liechtensteins im neuen (zweiten) Deutschen Reich von 1871. Jedoch wurde die Souveränität durch den Bilateralismus schleichend ausgehöhlt, auch wenn Liechtenstein nie, wie Schmidt meint, ein österreichisches „Protektorat“ war.<sup>89</sup> Dies zeigte sich deutlich im Ersten Weltkrieg, als die liechtensteinische Neutralität bei Kriegsausbruch nicht offiziell erklärt und, aufgrund der engen Beziehungen zu Österreich-Ungarn, von den Alliierten nicht respektiert wurde (Handelsembargo; Internierung und Sequestrierung liechtensteinischer Bürger).<sup>90</sup> Nach dem Krieg verweigerte die Tschechoslowakei die Anerkennung der liechtensteinischen Souveränität, offensichtlich in der Absicht, den fürstlichen Besitz im Zuge der Landreform leichter enteignen zu können.<sup>91</sup>

Aufgrund dieser Erfahrungen versuchte Liechtenstein, wieder eine multilaterale Politik aufzunehmen. Aber das Land wurde 1919 nicht zu den Pariser Friedenskonferenzen zugelassen und 1920 nicht in den Völkerbund aufgenommen.<sup>92</sup> So blieb es auf den bilateralen Weg zurückgeworfen, dem es von nun an jedoch an der Seite der Schweiz folgte: Angesichts der Niederlage Österreichs und insbesondere des Zerfalls der österreichischen Kronenwährung kündigte Liechtenstein 1919 in einem durchaus souveränen Akt den österreichischen Zoll- und Steuervertrag und schloss in der Folge mehrere Verträge mit der Eidgenossenschaft, unter anderem betreffend

---

<sup>86</sup> Vgl. Peter GEIGER: Anschlussgefahren und Anschluss Tendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz, hrsg. von Peter GEIGER und Arno WASCHKUHN, Vaduz 1990, S. 51–90, hier S. 62–65 (Zitate S. 63 und 65). Karl Schädler beschäftigte die „quälende Frage: Sollen wir nicht jetzt, wo es Zeit ist und leicht gienge, selbstthätig auf Mediatisierung dringen, oder sollen wir uns passiv am Schlepptau der Ereignisse durch diese früher oder später mediatisieren lassen?“ (ebd., S. 64). Vgl. dazu auch Peter GEIGER: Repräsentation von Kleinststaaten: Deutscher Bund, Paulskirche, Mediatisierung, in: Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte, hrsg. von Thomas BRUHA, Schaan 2011, S. 207–229.

<sup>87</sup> SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 417. Nach PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 65 war die liechtensteinische Souveränität im Deutschen Bund „verankert“.

<sup>88</sup> Vgl. OSPALT: Wirtschaftsgeschichte, 1972, S. 81 f., 294–298, 345 f., 367–388.

<sup>89</sup> Vgl. SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 417. Liechtenstein übertrug Österreich zwar die diplomatische Vertretung, nicht aber die Führung seiner Aussenpolitik.

<sup>90</sup> Vgl. QUADERER-VOGT: Bewegte Zeiten, 2014, Band 1, S. 140–155, 177–187, 555.

<sup>91</sup> Vgl. Peter GEIGER/Tomáš KNOZ/Eliška FUČÍKOVÁ/Ondřej HORÁK/Catherine HOREL/Johann KRÄFTNER/Thomas WINKELBAUER/Jan ŽUPANIČ: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2014, S. 133–174; QUADERER-VOGT: Bewegte Zeiten, 2014, Band 1, S. 601–628.

<sup>92</sup> Vgl. QUADERER-VOGT: Bewegte Zeiten, 2014, Band 1, S. 555–578, Band 3, S. 15–52.

die diplomatische Vertretung (1919), das Postwesen (1921) und das Zollwesen (Zollanschlussvertrag 1923). 1924 führte Liechtenstein unilateral den Schweizer Franken als Landeswährung ein.<sup>93</sup>

Im Zweiten Weltkrieg wurde die umgehend erklärte liechtensteinische Neutralität von allen Seiten respektiert. Der teils latent, teils unmittelbar drohende Anschluss an das Dritte Reich konnte vermieden werden, auch dank dem Rückhalt, den der bilaterale Partner Schweiz bot.<sup>94</sup> Andererseits wuchs die Abhängigkeit von der Eidgenossenschaft, etwa in den Bereichen Fremdenpolizei, Sicherheit, Wirtschaft oder Landesversorgung. Wie zuvor mit Österreich, lief Liechtenstein bald Gefahr, als blosses Anhängsel der Schweiz wahrgenommen zu werden.<sup>95</sup>

Folgerichtig suchte das Land nach dem Zweiten Weltkrieg erneut eine stärkere multilaterale Einbindung – nun mit Erfolg: Ein erster Schritt war der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag 1950. Aber richtig begonnen hat die zweite multilaterale Phase erst ab den 1960er-Jahren, in denen Liechtenstein zunächst zu weiteren UN-Unterorganisationen zugelassen wurde: Weltpostverein 1962, Internationale Fernmeldeorganisation 1963, Unctad 1964, Internationale Atomenergie-Organisation 1968. Darauf folgten die sukzessiven Beitritte zu diversen weiteren Internationalen Organisationen, unter anderem zum Europarat (1978), zu den Vereinten Nationen (1990), zur EFTA (1991), zum Europäischen Wirtschaftsraum (1995) und zur Welthandelsorganisation (1995).<sup>96</sup>

Ein entscheidender Schritt für die Akzeptanz Liechtensteins als souveräner, multilateraler Partner war die Teilnahme an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1973 bis 1975: Die Einladung zur KSZE aber verdankte sich „nicht zuletzt dem Umstand, dass Liechtenstein bereits 1815 am Wiener Kongress teilnahm“ – dies zumindest die Einschätzung des damaligen Erbprinzen Hans-Adam in seiner Thronrede von 1989.<sup>97</sup> So spielte der Wiener Kongress rund 160 Jahre nach seinem Ende nochmals eine wichtige Rolle für die Wiederaufnahme des liechtensteinischen Multilateralismus und für die Absicherung der Souveränität. Mit diesem Langzeiteffekt schliesst sich der Kreis.

Neben dem Multilateralismus finden sich weitere Parallelen zwischen der liechtensteinischen Aussenpolitik des frühen 19. und des späteren 20. Jahrhunderts. Sie verweisen auch auf allgemeine Merkmale kleinstaatlicher Aussenbeziehungen, insbesondere auf mögliche Strategien zur Sicherung der Souveränität unter den spezifischen Bedingungen der Kleinstaatlichkeit wie der

---

<sup>93</sup> Vgl. QUADERER-VOGT: *Bewegte Zeiten*, 2014, Band 2, S. 445–452, Band 3, S. 53–176.

<sup>94</sup> Vgl. GEIGER: *Anschlussgefahren*, 1990, S. 75–84; GEIGER: *Krisenzeit*, 1997, passim; GEIGER: *Kriegszeit*, 2010, passim, besonders Band 1, S. 128–130.

<sup>95</sup> GEIGER: *Aussenbeziehungen*, 1993, besonders S. 329–331. Zu den Beziehungen zur Schweiz in den Dreissigerjahren und im Zweiten Weltkrieg vgl. GEIGER: *Krisenzeit*, 1997; GEIGER: *Kriegszeit*, 2010.

<sup>96</sup> Vgl. Arno WASCHKUHN: *Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel*, Vaduz 1994, S. 69–75; Jorri DUURSMA: *Micro-states: The Principality of Liechtenstein*, in: *Small States in International Relations*, hrsg. von Christine INGEBRITSEN, Iver NEUMANN, Sieglinde GSTÖHL und Jessica BEYER, Seattle, Reykjavik 2006, S. 103–123; Roland MARXER: „Internationale Organisationen“, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, 2013, Band 1, S. 392.

<sup>97</sup> Abgedruckt in: *Thronfolge. Von Fürst Franz Josef II. zu Fürst Hans-Adam II.*, Konzept, Redaktion und Dokumentation: Robert ALLGÄUER und Elisabeth SELE, Vaduz 1990, S. 130–136, hier S. 132. Diese Einschätzung ist (unüberprüft) übernommen in WASCHKUHN: *Politisches System*, 1994, S. 69 und in DUURSMA: *Micro-States*, 2006, S. 89–146, hier S. 108.

Absenz militärischer, politischer und ökonomischer Macht oder der engen Begrenztheit finanzieller, personeller und intellektueller Ressourcen.<sup>98</sup>

Dazu einige knappe Hinweise:

- Der Multilateralismus, also die Beteiligung an völkerrechtlichen Verträgen mit mehreren Parteien und an zwischenstaatlichen Institutionen, versprach formale Gleichheit mit den Grossen, Statusgewinn und Anteil an kollektiver Sicherheit. Natürlich spielte auch der Bilateralismus immer eine wichtige Rolle. Ohne Einbettung in eine multilaterale Umgebung jedoch barg er die Gefahr des Aufgehens im bilateralen Partner.
- Während in bilateralen Verträgen der materielle Gehalt in der Regel von vorrangiger Bedeutung war, dominierte im liechtensteinischen Multilateralismus oft die symbolische Bedeutung: Vorrangiges Ziel war die Demonstration der Souveränität und deren völkerrechtliche Anerkennung durch andere Mächte und Staaten. Beispiele sind etwa der Beitritt zur Heiligen Allianz 1817 oder zum Territorialrezess von 1819, zu einem gewissen Grad auch die Mitgliedschaft im Rheinbund und im Deutschen Bund, in neuerer Zeit etwa die KSZE, der Euro-parat oder die UNO: Zumindest zum Zeitpunkt des Beitritts war das blosse Dabeisein vielleicht nicht alles, was zählte, aber es zählte viel.
- Die Sicherstellung, „dass Liechtenstein als gleichberechtigter Staat behandelt wird“,<sup>99</sup> ist nicht erst heute ein zentrales Anliegen der liechtensteinischen Aussenpolitik: Kein anderes Ziel verfolgte Wiese im Sommer 1815 mit seinem Kampf gegen die Stimmengewichtung in der 16. Kurie der deutschen Bundesversammlung.
- Ebenso kommt der zwischenstaatlichen Kooperation und der Externalisierung von Staatsaufgaben nicht erst heute grosse Bedeutung zu.<sup>100</sup> Beispiele des Outsourcings und der Lastenteilung finden sich auch im frühen 19. Jahrhundert. Zu nennen sind etwa die Berufung des reussischen Gesandten Wiese zum *auch* liechtensteinischen Gesandten, die Delegation der Truppenstellung an Nassau 1806 und 1809, die Integration des liechtensteinischen Kontingents in die Badischen Truppen 1814/1815 oder die Bildung eines gemeinsamen Bataillons mit Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von 1836 bis 1849.<sup>101</sup>
- Ein markanter Politikunterschied zwischen dem frühen 19. und dem 20. Jahrhundert zeigt sich allerdings in Bezug auf die Neutralität, welche als massgebliche aussenpolitische Strategie der Kleinstaaten gilt: Nicht durch Neutralität, sondern durch opportune, auch militärische Parteinahme erlangte und sicherte Liechtenstein seine Souveränität zwischen 1806 und

---

<sup>98</sup> Zur Stellung der Kleinstaaten in den internationalen Beziehungen vgl. Iver B. NEUMANN/Sieglinde GSTÖHL: Introduction. Lilliputians in Gulliver's World?, in: Small States in International Relations, hrsg. von Christine INGEBRITSEN, Iver NEUMANN, Sieglinde GSTÖHL und Jessica BEYER, Seattle, Reykjavik 2006, S. 3–36 (mit weiterer Literatur) und die weiteren Beiträge in diesem Sammelband. Zur Kleinstaatlichkeit vgl. ausserdem unter anderem Arno WASCHKUHN (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1993. Zur jüngeren Aussenpolitik Liechtensteins vgl. REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN: Prioritäten, Vaduz 2012.

<sup>99</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein: Prioritäten, Vaduz 2012, S. 7.

<sup>100</sup> Vgl. Wilfried MARXER: „Kleinstaat“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 1, S. 444 f.; Christoph Maria MERKI: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz, Zürich 2007, S. 16–18.

<sup>101</sup> Dazu QUADERER-VOGT: Contingent, 1991, S. 49–79.

1815. Im 20. Jahrhundert jedoch war die Neutralität für das Überstehen der Weltkriege von grundlegender Bedeutung.

Insgesamt führt der diachrone Vergleich zur Hypothese einer relativen Stabilität der kleinstaatlichen Souveränitätsstrategien. Zu den stabilen Elementen gehörten auch exogene Faktoren wie die geografische Lage des Landes und dessen geopolitische Bedeutungslosigkeit. Abgesehen davon spielten glückliche Umstände und Zufälle ebenfalls eine Rolle.

## 5.2 Die innere Perspektive: Von der Fürstensouveränität zum Nationalbewusstsein

Der Wiener Kongress und das Wiener System gelten gemeinhin als Hemmschuh für die in Europa gärenden Nationalbewegungen: Die deutsche und die italienische Einigung wurden ebenso zurückgebunden wie der nationale Selbstbestimmungswunsch diverser Völker in den multiethnischen Reichen im Osten Europas, etwa in der Habsburgermonarchie, in Russland und im Osmanischen Reich.<sup>102</sup>

In gewissermassen paradoxem Gegensatz dazu eröffnete der Wiener Kongress den damals knapp 6'000 Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern den Weg der Eigenstaatlichkeit, obwohl diese weit davon entfernt waren, sich als „Nation“ zu verstehen. Der Kongress schuf die Voraussetzungen für einen späteren, nachholenden Staats- und Nationsbildungsprozess. Auch in Liechtenstein machte man sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts daran, die 1806 und 1815 als Fürstentum konzipierte Staatlichkeit mit Elementen des typischerweise auf der Volkssouveränität beruhenden Nationalstaats<sup>103</sup> anzureichern: Da die Bereitschaft der Bevölkerung zur Partizipation an den Souveränitätskosten auch von ihrer Beteiligung an den Souveränitätsrechten abhing, wuchs einerseits das Bedürfnis einer Demokratisierung. Dies zeigte sich im Revolutionsjahr 1848/1849, wurde aber erst mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 (teilweise) erfüllt. Andererseits sind ab Jahrhundertmitte erste Bemühungen zur Konstruktion einer nationalen, liechtensteinischen Identität festzustellen: War eine eigenstaatliche Entwicklung einmal eingeschlagen, folgte zwecks Stärkung des inneren Zusammenhalts und des Willens zum Staat unvermeidlich das Bedürfnis einer Nationalisierung.

Unmittelbar nach der Erlangung der Souveränität war eine erste Anpassung der inneren Verhältnisse an die neue Qualität der Staatlichkeit aber auf ganz anderem Weg erfolgt: mit einer Welle absolutistischer Reformen, welche zunächst kurz betrachtet wird.

### 5.2.1 Spätabolutistische Rheinbundreformen

Von allen Bindungen des Alten Reichs befreit, nutzte Fürst Johann I. – wie die anderen Rheinbundfürsten<sup>104</sup> – die neu erlangte Souveränität für eine Reihe innerer Reformen, welche indes

---

<sup>102</sup> Vgl. Hagen SCHULZE: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München 1994, S. 209–221; LANGEWIESCHE: Europa zwischen Restauration und Revolution, <sup>3</sup>1993, unter anderem S. 9, 12 f., 21, 37–44; Jürgen OSTERHAMMEL: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009, S. 572 f.; STRAUB: Wiener Kongress, 2014, S. 107, 115 („Keine Chance für ein Europa der Nationen“).

<sup>103</sup> Vgl. Siegfried WEICHLIN: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt <sup>2</sup>2012, S. 6, 26, 62 f., 66. Vgl. auch SCHULZE: Staat und Nation, 1994, S. 212: „Nation und Demokratie wurden zwei Seiten derselben Medaille“.

<sup>104</sup> Vgl. FEHRENBACH: Ancien Régime, <sup>2</sup>1986, S. 79–91; MUßGUG: Rheinbund, 2007, S. 261, 264–267; BRANDT/GROTHE: Rheinbündischer Konstitutionalismus, 2007.

mehr österreichisch-josephinischen als napoleonisch-rheinbündischen Charakter trugen. So kam es nicht zum Erlass einer Verfassung. Gestützt auf eine bloße Dienstinstruktion für den Landvogt in Vaduz (1808) wurden mit den „Landschaften“ die politische Repräsentation der Untertanen beseitigt und unter anderem eine Finanz-, Land- und Rechtsreform durchgeführt oder eingeleitet: Steuern, Abgaben und Gebühren wurden erhöht, die Privatisierung der Allmend- und des ausgeteilten Gemeinbodens angeordnet, ein Grundbuch geschaffen und das österreichische Zivil- und Strafrecht eingeführt.<sup>105</sup> Der absolutistische „Umsturz“ (Malin) bzw. die „Verfassungsrevolution“ (Mazohl-Wallnig) von 1808<sup>106</sup> vollzog den Übergang von der „Landesherrschaft“ des Alten Reichs zur napoleonischen Souveränität im Innern nach.<sup>107</sup>

Diese Reformen führten Liechtenstein „in die rauhe Luft moderner Staatlichkeit“,<sup>108</sup> waren aber nicht wie andernorts von einem „gesellschafts-, verfassungs- und nationalpolitischen Reformprogramm“ begleitet,<sup>109</sup> im Gegenteil. Nach Georg Schmidt hatten sie vornehmlich die Aufgabe, das Land in das fürstliche Administrationssystem in Wien und Mähren zu integrieren und seine Bevölkerung davon abzuhalten, emanzipatorische Tendenzen in Richtung von mehr Eigenständigkeit und Staatssouveränität zu entwickeln.<sup>110</sup>

Die Bevölkerung lehnte die Reformen weithin ab, wahrnehmend, dass die fürstliche Souveränität ihre Rechte beschnitt und neue Bürden mit sich brachte, während die Feudallasten fortbestanden. Der Chronist Johann Georg Helbert aus Eschen notierte 1809: „Durch die Sufrainedet des Landfürsten sollen ietzt alle alte Verträge, Lands Breüch und Rechte auf gehoben sein“.<sup>111</sup>

Der Höhepunkt des Widerstands war erreicht, als 1809 auf Versammlungen die Rücknahme der Reformen verlangt und mit dem Anschluss an den Aufstand der Vorarlberger und Tiroler gegen die bayerische Herrschaft gedroht wurde – was eine bayerische Okkupation und den Verlust der Souveränität hätte zur Folge haben können. Die Niederlage der Aufständischen in Tirol und Vorarlberg im Juli 1809 verhinderte eine solche Entwicklung.<sup>112</sup> Die Episode zeigt, dass grosse Teile der Bevölkerung wenig an der Souveränität hingen und sie noch kaum mit sich selbst und mit ihren Interessen in Verbindung brachten. Eine staatliche oder gar nationale Identität war noch kaum entwickelt.

---

<sup>105</sup> Vgl. MALIN: Geschichte, 1953, S. 30–50, 55–58, 94–125; PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 59–62; SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 408–416; VOGT: Brücken, 1990, S. 114–127; Paul VOGT: Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 92, Vaduz 1994, S. 37–148; WILLE: „Liechtenstein“, 2012. Die Schulpflicht war schon 1805 eingeführt worden.

<sup>106</sup> MALIN: Geschichte, 1953, S. 31; MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999, S. 14.

<sup>107</sup> Das Verhältnis von Landesherrschaft und Souveränität wird diskutiert in MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999.

<sup>108</sup> PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 59–62, Zitat S. 62.

<sup>109</sup> SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 411, unter Verwendung eines Zitats von Elisabeth Fehrenbach.

<sup>110</sup> SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 397 f., 408, 411 f.

<sup>111</sup> Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, Transkription, Hrsg.: Gemeinde Eschen, Liechtensteinisches Landesmuseum, Redaktion: Arthur BRUNHART, Vaduz 2006, S. 279.

<sup>112</sup> Vgl. MALIN: Geschichte, 1953, S. 129–145; Fabian FROMMELT: 1809 – Aufstand in Liechtenstein?, in: Zeit des Umbruchs. Westösterreich, Liechtenstein und die Ostschweiz im Jahr 1809, hrsg. von Hannes LIENER, Andreas RUDIGIER und Christof THÖNY, Götzis 2010, S. 65–82.

### 5.2.2 Verfassungsentwicklung<sup>113</sup>

Der Fürst hatte kein Interesse, diese Haltung der Bevölkerung oder deren verfassungsmässige Stellung zu ändern. Über Jahrzehnte vermieden es Johann I. und dessen von 1836 bis 1858 regierender Sohn Alois II., Souveränitätsrechte auf den Staat zu übertragen. In Erfüllung von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte oktroyierte Johann I. 1818 eine „Landständische Verfassung“, gestand darin aber dem nicht repräsentativ, sondern altständisch zusammengesetzten „Ständelandtag“ keinerlei relevanten politischen Rechte zu.<sup>114</sup>

So blieb Liechtenstein bis zur Konstitutionellen Verfassung von 1862 eine absolute Monarchie. Erst das 1862 geschaffene Parlament („Landtag“) erhielt zwingenden Anteil an der Gesetzgebung und an der Finanzpolitik (Steuerbewilligungsrecht), aber nicht an der Bestimmung und an der Kontrolle der Regierung. Der Landesfürst blieb zwar gemäss Artikel 2 „Oberhaupt des Staates“ und „vereinigt[e] in sich alle Rechte der Staatsgewalt“, welche er aber gemäss den in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen auszuüben hatte.<sup>115</sup> Damit war die Souveränität, als Kompromiss zwischen Fürstensouveränität und Volkssouveränität, auf den Staat übergegangen.<sup>116</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg, als die Monarchie in Deutschland und Österreich kollabierte, definierte Liechtensteins neue, bis heute gültige Verfassung von 1921 den Staat als „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Die Staatsgewalt war neu „im Fürsten und im Volke verankert“ und das Regierungssystem wurde parlamentarisiert. Der nicht auf repräsentative Aufgaben beschränkte Fürst aber behielt ausgeprägte monarchische Rechte bei, sodass die Volkssouveränität nicht vollumfänglich realisiert wurde.<sup>117</sup>

Diese bis heute gültige Verfassungslage<sup>118</sup> widerspiegelt die Entstehung der liechtensteinischen Souveränität und den spezifischen Staatsbildungsprozess im 19. Jahrhundert, welche nicht auf einem „nationalen“ Verlangen der Bevölkerung beruhten, sondern auf dem Status- und Prestigestreben des fürstlichen Hauses. So stellt das Fürstentum Liechtenstein nach Brigitte Mazohl-Wallnig eine „Alternative zum ‚Normalfall‘ der Nationalstaatsentwicklung aus dem Alten Reich heraus“ dar.<sup>119</sup>

### 5.2.3 ‚Nation-Building‘ im Kleinstaat des 19. Jahrhunderts

Kollektive Identitäten dürften sich in Liechtenstein bis ins 19. Jahrhundert etwa auf die jeweils regierende Dynastie, auf die Selbstverwaltungstradition der „Landschaften“, auf die lokalen

---

<sup>113</sup> Zur liechtensteinischen Verfassung und Verfassungsgeschichte vgl. zuletzt Herbert WILLE: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, Vaduz 2015, besonders S. 39–236 sowie [www.verfassung.li](http://www.verfassung.li) (online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung).

<sup>114</sup> Vgl. QUADERER: Politische Geschichte, 1969, S. 16–31; WILLE: „Liechtenstein“, 2012, S. 1081–1084.

<sup>115</sup> Konstitutionelle Verfassung vom 26.9.1862, abgedruckt in: Verfassungstexte 1808–1918, zusammengestellt von Alois OSPALT, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, Vaduz 1981, S. 245–301, hier S. 273–294. Vgl. auch [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

<sup>116</sup> Vgl. WILLE: Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 132–136.

<sup>117</sup> Verfassung vom 5.10.1921, zu finden auf [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li).

<sup>118</sup> Eine Verfassungsrevision führte im Jahr 2003 die Möglichkeit der Monarchieabschaffung durch Volksabstimmung in einem komplexen, als „demokratiepolitisch unbefriedigend“ eingestuften Verfahren ein (vgl. WILLE: Die liechtensteinische Staatsordnung, 2015, S. 185–187, 441–443, das Zitat von S. 187).

<sup>119</sup> MAZOHL-WALLNIG: Sonderfall, 1999, S. 7.

Dorfsgemeinden, auf die katholische Kirche oder (vor 1806) allenfalls auch auf das Römisch-deutsche Reich bezogen haben, aber – bis weit ins 19. Jahrhundert hinein – kaum auf eine Nation, sei es nun Deutschland oder Liechtenstein. Der Nationalismus des 19. Jahrhunderts war zunächst eine Ideologie der bürgerlichen und intellektuellen Eliten, welche in Liechtenstein fehlten. Die bäuerliche Landbevölkerung entwickelte überall erst spät ein Nationalbewusstsein.<sup>120</sup> So dürften in Liechtenstein nicht viele Menschen nationale Gefühle entwickelt haben, als das Land 1806 souverän wurde.<sup>121</sup>

Noch im späten 19. Jahrhundert, nach den nationalen Einigungen Italiens (1861) und Deutschlands (1871), wurden die wenigen verbliebenen Kleinstaaten (Andorra, Monaco, Liechtenstein, Luxemburg, San Marino) nicht als Nationen verstanden, weder von den anderen, grösseren Staaten noch, so Dieter Langewiesche, von ihnen selbst. Jürgen Müller spricht deshalb von „Kleinstaaten ‚ohne Nation‘“. Erst mit der allmählichen Akzeptanz des „nationalen Selbstbestimmungsprinzips“ nach dem Ersten Weltkrieg galten Nationalstaat und Kleinstaat nicht mehr als unvereinbar.<sup>122</sup>

In Liechtenstein zeigen sich indes schon ab Mitte des 19. Jahrhunderts Vorgänge, die deutlich auf einen Nationalisierungsprozess hinweisen,<sup>123</sup> unabhängig von der äusseren Einschätzung und von der Zubilligung eines Selbstbestimmungsrechts, welches Liechtenstein noch 1920 nicht zur angestrebten Völkerbundsmitgliedschaft verhalf.

So „entdeckte“, wie Volker Press feststellte, der Liechtensteiner Pädagoge und Historiker Peter Kaiser in seiner 1847 erschienenen „Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein“<sup>124</sup> das „liechtensteinische Volk“.<sup>125</sup> Damit war die Grundlage eines nationalen Bewusstseins gelegt, das nicht allein im Fürsten, sondern auch in Traditionen der Bevölkerung wurzelte. Das Revolutionsjahr 1848 war nach Press „die erste Geburtsstunde eines modernen liechtensteinischen Staatsbewusstseins“, insofern der liechtensteinischen Eigenständigkeit trotz ebenfalls lebendiger deutsch-patriotischer Züge der Vorrang gegeben wurde.<sup>126</sup> In den darauf folgenden Jahren der

---

<sup>120</sup> Vgl. LANGEWIESCHE: Europa zwischen Restauration und Revolution, <sup>3</sup>1993, S. 38; WEICHLIN: Nationalbewegungen, <sup>2</sup>2012, S. 67–88. Zu Liechtenstein vgl. PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 106.

<sup>121</sup> Zur noch nicht eingehend erforschten Geschichte des Nationalbewusstseins in Liechtenstein vgl. Peter GEIGER: Liechtenstein: „... ein Völklein vorstellen“, in: Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Altermatt, hrsg. von Catherine BOSSHART-PFLUGER, Joseph JUNG und Franziska METZGER, Frauenfeld, Stuttgart, Wien 2002, S. 225–250; Wilfried MARXER: Nationale Identität – eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 197–238, hier S. 203–211 („Liechtenstein als Nation?“).

<sup>122</sup> So Dieter LANGEWIESCHE: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008, S. 207–209. Vgl. Jürgen MÜLLER: Kleinstaaten „ohne Nation“ im 19. Jahrhundert. Bedingungen ihres Überlebens in der Epoche des Nationalstaats, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. von Dieter LANGEWIESCHE, Vaduz 2007, S. 118–136.

<sup>123</sup> Vgl. MARXER: Nationale Identität, 2006, S. 203–211, bes. S. 206.

<sup>124</sup> Peter KAISER: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur BRUNHART, 2 Bände, Vaduz 1989.

<sup>125</sup> Vgl. PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 76; Press vergleicht Kaiser aufgrund seiner Rolle in der 1848er Revolution mit den „Erweckern“ anderer junger europäischer Nationen. Dazu ausführlich: Volker PRESS: Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag, Vaduz 1993, S. 53–73. Zum aus Mauren stammenden Peter Kaiser vgl. Arthur BRUNHART: Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, Vaduz, Zürich <sup>2</sup>1999.

<sup>126</sup> Vgl. PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 77 f., vgl. auch S. 82.

Restauration entstanden die ersten patriotischen Liechtenstein-Gedichte und -Lieder. Die um 1856 vom Balzner Kaplan Jakob Josef Jauch verfasste Hymne „Oben am deutschen Rhein“ vermittelte mit den Worten „Dies liebe Heimatland im deutschen Vaterland“ noch eine auf Liechtenstein und Deutschland bezogene multiple Identität. Rund zwanzig Jahre später – nach dem Ausscheiden Liechtensteins aus den staatlichen Strukturen Deutschlands 1866 – bezog die 1879 entstandene „Vaterlandshymne“ des Arztes und späteren Landtagspräsidenten Albert Schädler beide Begriffe, „Heimatland“ und „Vaterland“, auf Liechtenstein.<sup>127</sup> Ab 1847 wurden liechtensteinische Sagen publiziert,<sup>128</sup> ab 1863 erschien eine erste Zeitung („Liechtensteinische Landeszeitung“). Es folgten 1893/94 ein erstes Geschichtsmuseum auf Schloss Vaduz und 1901 der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Letzterer setzte sich zum Ziel, „die vaterländische Geschichtskunde zu fördern“ bzw. „die Geschichte unseres Heimatlandes und unserer Vorfahren in den vergangenen Jahrhunderten zu erforschen“.<sup>129</sup> Waren fürstliche Namens- und Geburtstage sowie Fürstenbesuche schon im 19. Jahrhundert mit Feiern begangen worden, kam es ab der Jahrhundertwende zu ersten patriotischen Festen mit historischem Bezug zur Staatswerdung. So fanden 1899 und 1912 200-Jahr-Feiern der Erwerbung der Herrschaft Schellenberg respektive der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein statt. Die Erlangung der Souveränität wurde erstmals 1956 gefeiert.<sup>130</sup>

Auf, Brüder allzumal, lasst über Berg und Tal schallen das Lied. Für unser Heimatland, wo unsre Wiege stand, für unser Vaterland das Herz erglüht.	Du lieblich Liechtenstein, es strahlt dein Bild im Rhein firnenumkränzt. Der Berge Waldespracht, von Felsen überdacht, des Landes schönste Wacht, das Tal begrenzt.	Lieb und Treu schwören wir mit Herz und Hand stets dir, o Heimatland. Dir schalle froh Gesang beim hellen Becherklang, den Berg, das Tal entlang, o Vaterland.
--	---	--

Abb. 13

### Vaterlandshymne von Albert Schädler (1879), Strophen 1, 3 und 6

Diese knappen Belege aus dem kulturellen Bereich zeigen das Bemühen, das Eigene, Liechtensteinische zu suchen und zu pflegen. Indes konnte Liechtenstein nicht als ethnische Nation und nur begrenzt als von Deutschland gelöste Kulturnation verstanden werden. Eine Nationsbildung war am ehesten als „Staatsnation“ im Sinn Friedrich Meineckes möglich, basierend auf der eige-

<sup>127</sup> Vgl. Jens DITTMAR (Hrsg.): Lyrik aus Liechtenstein. Von Heinrich von Frauenberg bis heute, Schaan 2005, besonders S. 19–27. Vgl. auch Josef FROMMELT: Die liechtensteinische Landeshymne. Entstehung, Einführung, Veränderungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 104, Vaduz 2005, S. 27–158, hier S. 31–34.

<sup>128</sup> Vgl. Herbert HILBE: „Sagen und Legenden“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 2, S. 797 f.

<sup>129</sup> Zitiert nach Klaus BIEDERMANN: 1901 bis 2001: Die ersten 100 Jahre des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 100, Vaduz 2001, S. 27–158, hier S. 31, 34.

<sup>130</sup> Vgl. Gerda LEIPOLD-SCHNEIDER: „Feste und Feiern“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 1, S. 221–223.

nen, gemeinsamen Geschichte und Verfassung sowie auf dem Bekenntnis zum Staatswesen im Sinne des Verfassungspatriotismus.<sup>131</sup>

Wichtige Nationalisierungsimpulse kamen denn auch aus dem Bereich der Politik: Obwohl der Ständelandtag von 1818 kaum politische Rechte hatte, symbolisierte er als „Kristallisationspunkt einer wie auch immer gearteten Landesrepräsentation“ doch die „staatliche Identität‘ des Fürstentums“.<sup>132</sup> Nach einer parlamentarischen Episode 1848/49 schuf die Verfassung von 1862 mit dem Landtag erstmals eine politische Repräsentation der (männlichen) Staatsbürger, was als zentraler Punkt nationaler Integration gilt.<sup>133</sup> Allerdings blieben „dienstbares Gesinde“ (Knechte) bis 1878 vom Wahlrecht ausgeschlossen, armengemässige Personen gar bis 1973 und Frauen bis 1984.<sup>134</sup> Die Verfassung von 1921 brachte nicht nur einen weiteren Demokratisierungsschritt, sondern – unter der Parole „Liechtenstein den Liechtensteinern“ – auch die „Nationalisierung der Regierung“: Sämtliche Regierungsmitglieder mussten nun gebürtige Liechtensteiner sein, während zuvor fürstliche Beamte mit österreichischer Staatsbürgerschaft als Regierungschefs fungiert hatten.<sup>135</sup>

Später schritt die Nationalisierung weiter voran, nicht zuletzt in den Jahren der nationalsozialistischen Bedrohung, als die Abwehr der liechtensteinischen Nationalsozialisten im Innern eine patriotisch-heimatentreue Gegenbewegung auslöste, nationale Rituale wie ein Staatsfeiertag eingeführt wurden (1940) und die Eigentümlichkeit des ausländischen Wohnsitzes des Staatsoberhauptes durch die Verlegung des fürstlichen Domizils von Wien nach Vaduz (1938) beendet wurde.<sup>136</sup> Die Existenz einer „eigenen nationalen Identität“ wurde 1995 explizit durch die Europäische Union anerkannt.<sup>137</sup> Gewiss war deren Aufbau durch die besonders ab den 1920er-Jahren stärker zutage tretende wirtschaftliche Nutzbarkeit der Eigenstaatlichkeit – Christoph Maria Merki spricht von einer „Kommerzialisierung der Souveränität“<sup>138</sup> – gestärkt worden.

Eine im Jahr 2005 durchgeführte Umfrage zur nationalen Identität kam zum Schluss, „dass in der Bevölkerung eine liechtensteinische Identität wahrgenommen und vertreten wird“, jedoch „ohne übertriebene nationale Dünkel“. Unter neun abgefragten Identitätsaspekten wurde die eigene Geschichte von 75 Prozent als „sehr wichtig“ eingestuft (zweiter Platz), die Monarchie von 65 Prozent (sechste Stelle):<sup>139</sup> So wirkt die spezifische Entstehungsgeschichte Liechtensteins als Fürstenstaat des frühen 19. Jahrhunderts auf der mentalen Ebene auch nach 200 Jahren noch immer nach.

---

<sup>131</sup> Zu den Konzepten der ethnischen Nation, der Kulturnation (definiert durch gemeinsame Sprache, Literatur und Religion) und der „Staatsnation“ vgl. WEICHLIN: Nationalbewegungen, 2012, S. 14–19, 33–42, zu Meinecke ebd., S. 36 f.

<sup>132</sup> SCHMIDT: Fürst Johann I., 1987, S. 416. Vgl. auch PRESS: Fürstentum Liechtenstein, 1984, S. 71.

<sup>133</sup> Vgl. WEICHLIN: Nationalbewegungen, 2012, S. 28–33.

<sup>134</sup> Vgl. Paul VOGT: 125 Jahre Landtag, Vaduz 1987, S. 122, 124; Wilfried MARXER/Fabian FROMMELT: „Stimm- und Wahlrecht“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2013, Band 2, S. 907 f.

<sup>135</sup> Vgl. QUADERER-VOGT: Bewegte Zeiten, 2014, Band 2, S. 221–328.

<sup>136</sup> Vgl. GEIGER: Krisenzeit, 1997; GEIGER: Kriegszeit, 2010.

<sup>137</sup> Im Kontext der Personenfreizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anerkannte der EWR-Rat das „vital interest of Liechtenstein to maintain its own national identity“ (Erklärung des EWR-Rats vom 10.3.1995, zitiert nach <http://www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/eea/other-legal-documents/adopted-decisions-of-the-EEA-council/eea-council-no1-95-1995-03-10-liechtenstein.pdf>).

<sup>138</sup> MERKI: Wirtschaftswunder Liechtenstein, 2007, S. 18–20.

<sup>139</sup> MARXER: Nationale Identität, 2006, S. 214, 231 f.

## QUELLEN UND LITERATUR

### Quellentexte

- Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, Transkription, Hrsg.: Gemeinde Eschen, Liechtensteinisches Landesmuseum, Redaktion: Arthur BRUNHART, Vaduz 2006.
- HUNDT, Michael (Hrsg.): Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996.
- KNIPPING, Franz/MANGOLDT, Hans von/RITTBERGER, Volker (Hrsg.): Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Satzungen und Rechtsakte, Band II: Vorläufer der Vereinten Nationen, 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit, hrsg. von Franz KNIPPING, Bern, München 1996.
- REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, RESSORT ÄUSSERES: Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik. Bericht des Ressorts Äusseres, Vaduz 2012.
- Thronfolge. Von Fürst Franz Josef II. zu Fürst Hans-Adam II., Konzept, Redaktion und Dokumentation: Robert ALLGÄUER und Elisabeth SELE, Vaduz 1990.
- Verfassungstexte 1808–1918, zusammengestellt von Alois OSPALT, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, Vaduz 1981 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 8), S. 245–301.

### Literatur

- BIEDERMANN, Klaus: 1901 bis 2001: Die ersten 100 Jahre des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 100, Vaduz 2001, S. 27–158.
- BRANDT, Hartwig/GROTHER, Ewald (Hrsg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt a.M. 2007 (= Rechtshistorische Reihe, Band 350).
- BREDOW, Wilfried von: Der KSZE-Prozess. Von der Zählung zur Auflösung des Ost-West-Konflikts, Darmstadt 1992.
- BRUNHART, Arthur: Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, Vaduz, Zürich 21999.
- CRISTE, Oskar: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie, hrsg. von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905.
- DEDNER, Burghard: Zu den Textanteilen Büchners und Weidigs im *Hessischen Landboten*, in: Georg Büchner Jahrbuch, Band 12, 2009–2012, hrsg. von Burghard DEDNER, Matthias GRÖBEL und Eva-Maria VERING, Berlin, Boston 2012, S. 77–141.
- DITTMAR, Jens (Hrsg.): Lyrik aus Liechtenstein. Von Heinrich von Frauenberg bis heute, Schaan 2005.
- DUCHHARDT, Heinz: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15, München 2013.
- DUURSMA, Jorri: Micro-states: The Principality of Liechtenstein, in: Small States in International Relations, hrsg. von Christine INGEBRITSEN, Iver NEUMANN, Sieglinde GSTÖHL und Jessica BEYER, Seattle, Reykjavik 2006, S. 89–146.

- EHRlich, Anita/BAUER, Christa: Der Wiener Kongress. Diplomaten, Intrigen und Skandale, Wien 2014.
- FEHRENBACH, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, München 21986.
- FROMMELT, Fabian: 1809 – Aufstand in Liechtenstein? in: Zeit des Umbruchs. Westösterreich, Liechtenstein und die Ostschweiz im Jahr 1809, hrsg. von Hannes LIENER, Andreas RUDIGIER und Christof THÖNY, Götzis 2010, S. 65–82.
- FROMMELT, Josef: Die liechtensteinische Landeshymne. Entstehung, Einführung, Veränderungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 104, Vaduz 2005, S. 7–67.
- GEIGER, Peter: Anschlussgefahren und Anschlusstendenzen in der liechtensteinischen Geschichte, in: Liechtenstein. Kleinheit und Interdependenz, hrsg. von Peter GEIGER und Arno WASCHKUH, Vaduz 1990 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 14), S. 51–90.
- GEIGER, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 70, Vaduz 1970, S. 5–418.
- GEIGER, Peter: Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, hrsg. von Arno WASCHKUH, Vaduz 1993 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 16), S. 321–340.
- GEIGER, Peter: Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bände, Vaduz, Zürich 2010.
- GEIGER, Peter: Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz, Zürich 1997.
- GEIGER, Peter: Liechtenstein: „... ein Völklein vorstellen“, in: Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Altermatt, hrsg. von Catherine BOSSHART-PFLUGER, Joseph JUNG und Franziska METZGER, Frauenfeld, Stuttgart, Wien 2002, S. 225–250.
- GEIGER, Peter: Repräsentation von Kleinstaaten: Deutscher Bund, Paulskirche, Mediatisierung, in: Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte, hrsg. von Thomas BRUHA, Schaan 2011 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 51), S. 207–229.
- GEIGER, Peter/KNOZ, Tomáš/FUČÍKOVÁ, Elišká/HORÁK, Ondřej/HOREL, Catherine/KRÄFTNER, Johann/WINKELBAUER, Thomas/ŽUPANIČ, Jan: Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2014 (= Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Band 8).
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, 2 Bände, Redaktion: Arthur BRUNHART et al., Vaduz, Zürich 2013.
- HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I: Reform und Restauration 1789–1830, Stuttgart, Berlin, Köln 21990.
- HUNDT, Michael: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996.
- JORIO, Marco: Wiener Kongress: Als die Schweiz umgebaut wurde, Gastkommentar Neue Zürcher Zeitung, 12.8.2015 (online: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/legenden-um-den-wiener-kongress-1.18593932>).
- KAISER, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur BRUNHART, 2 Bände, Vaduz 1989.

- KIEBER-BECK, Rita: Zur Eröffnung des Symposiums „Kleinstaaten in Europa“, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. von Dieter LANGEWIESCHE, Vaduz 2007 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 42), S. 32–34.
- LANGEWIESCHE, Dieter: Europa zwischen Restauration und Revolution 1815–1849, München 1993.
- LANGEWIESCHE, Dieter: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008.
- MAISSEN, Thomas: Schweizer Heldengeschichten – und was dahintersteckt, Baden 2015.
- MALIN, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 53, Vaduz 1953, S. 5–178.
- MARQUARDT, Bernd: Liechtenstein im Verbands des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 5–30.
- MARXER, Wilfried: Nationale Identität – eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 105, Vaduz 2006, S. 197–238.
- MAZOHL-WALLNIG, Brigitte: Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischen Reich und Deutschem Bund, in: Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, hrsg. von Arthur BRUNHART, Band 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42.
- MERKI, Christoph Maria: Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz, Zürich 2007.
- MÜLLER, Jürgen: Der Deutsche Bund 1815–1866, München 2006.
- MÜLLER, Jürgen: Kleinstaaten „ohne Nation“ im 19. Jahrhundert. Bedingungen ihres Überlebens in der Epoche des Nationalstaats, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. von Dieter LANGEWIESCHE, Vaduz 2007 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 42), S. 118–136.
- MUßGNUG, Reinhard: Der Rheinbund, in: Der Staat, Band 46, Berlin 2007, S. 249–267.
- NEUMANN, Iver B./GSTÖHL, Sieglinde: Introduction. Lilliputians in Gulliver's World?, in: Small States in International Relations, hrsg. von Christine INGEBRITSEN, Iver NEUMANN, Sieglinde GSTÖHL und Jessica BEYER, Seattle, Reykjavik 2006, S. 3–36.
- OSPELT, Alois: Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 72, Vaduz 1972, S. 5–423.
- OSTERHAMMEL, Jürgen: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2009.
- PLANERT, Ute: Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung, 1792–1841, Paderborn 2007.
- PÖLLINGER, Sigrid: Der KSZE-/OSZE-Prozess. Ein Abschnitt europäischer Friedensgeschichte, Wien 1998.

- PRESS, Volker: Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund, in: Liechtenstein in Europa, Vaduz 1984 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 10), S. 45–106.
- PRESS, Volker: Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Volker PRESS und Dietmar WILLOWEIT, Vaduz, München, Wien 1987, S. 15–85.
- PRESS, Volker: Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag, Vaduz 1993 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 17), S. 53–73.
- QUADERER, Rupert: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 69, Vaduz 1969, S. 5–241.
- QUADERER, Rupert: Souveränität und Außenpolitik des Fürstentums Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Fragen an Liechtenstein, Vaduz 1972 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 1), S. 63–68.
- QUADERER-VOGT, Rupert: ... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 90, Vaduz 1991, S. 1–281.
- QUADERER-VOGT, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914–1926, 3 Bände, Vaduz, Zürich 2014.
- SCHMIDT, Georg: Fürst Johann I. (1760–1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von Volker PRESS und Dietmar WILLOWEIT, Vaduz, München, Wien 1987, S. 383–418.
- SCHULIN, Ernst: Die Französische Revolution, München 2013.
- SCHULZE, Hagen: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München 1994.
- SIEMANN, Wolfram: Metternich. Stratege und Visionär. Eine Biografie, München 2016.
- STAUBER, Reinhard: Der Wiener Kongress, Wien, Köln, Weimar 2014.
- STRAUB, Eberhard: Der Wiener Kongress. Das große Fest und die Neuordnung Europas, Stuttgart 2014.
- STUDER, Brigitte: Was ist Schweizer Geschichte?, Gastkommentar Neue Zürcher Zeitung, 23.4.2015 (online: <http://www.nzz.ch/meinung/debatte/was-ist-schweizer-geschichte-1.18527729>).
- VOGT, Paul: 125 Jahre Landtag, hrsg. vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1987.
- VOGT, Paul: Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.
- VOGT, Paul: Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 92, Vaduz 1994, S. 37–148.
- VOLLKOMMER, Rainer (Hrsg.): Die Ära Napoleons im Spiegel seiner Medaillen, Ausstellungskatalog Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz 2015.
- WASCHKUHN, Arno (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1993 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 16).

- WASCHKUHN, Arno: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, Vaduz 1994  
(= Liechtenstein Politische Schriften, Band 18).
- WEICHLIN, Siegfried: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt 2012.
- WILLE, Herbert: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen  
und oberste Organe, Vaduz 2015 (= Liechtenstein Politische Schriften, Band 57).
- WILLE, Herbert: „Liechtenstein“, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19.  
Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Band 2: 1815–  
1847, hrsg. von W. DAUM unter Mitwirkung von Peter BRANDT et al., Bonn 2012, S. 1077–1112.
- ZAMOYSKI, Adam: Rites of Peace. The Fall of Napoleon and the Congress of Vienna, New York  
2007.

## ABBILDUNGSNACHWEIS

- Abb. 1: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Medaille\\_Wiener\\_Kongress\\_Revers.jpg?](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Medaille_Wiener_Kongress_Revers.jpg?), D. J. Mueller (5.6.2015)
- Abb. 2: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Zürich 2013, Band 2, S. 765
- Abb. 3: Deutsches Historisches Museum, Berlin
- Abb. 4: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Congress\\_of\\_Vienna.PNG?uselang=de](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Congress_of_Vienna.PNG?uselang=de)
- Abb. 5a: <https://geschichtsheftsmz.wordpress.com/2006/12/26/napoleon-auf-dem-hohepunkt-seiner-macht-1812/>
- Abb. 5b: <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=30589498>
- Abb. 6: akg-images, Berlin / Erich Lessing
- Abb. 7: <http://fr-peint.blogspot.li/search/label/Antoine-Jean%20Gros>
- Abb. 8: Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz (Foto: Sven Beham)
- Abb. 9: LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Wien
- Abb. 10: Kunstsammlung Gera
- Abb. 11: Eigene Darstellung, basierend auf Paul VOGT: Brücken zur Vergangenheit, Vaduz 1990, S. 111
- Abb. 12: Eigene Darstellung
- Abb. 13: Jens DITTMAR (Hrsg.): Lyrik aus Liechtenstein. Von Heinrich von Frauenberg bis heute, Schaan 2005, S. 19 f.